



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2022

SATZUNG DER GEMEINDE RABEN STEINFELD

über den
Bebauungsplan Nr. 8

„Wohnbebauung Unterdorf Süd“

SPA-UNTERSUCHUNG

für das Europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“
(DE 2235-402)

ENTWURF

Bearbeitungsstand 09.06.2023

Planverfasser:



Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

SPA-Untersuchung
Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld
über den Bebauungsplan Nr. 8
„Wohnbebauung Unterdorf Süd“

Inhalt	Seite
1. Einleitung	3
1.1 Planungsziele und Planungsanlass	3
1.2 Gesetzliche Grundlagen	4
1.3 Verfahrensablauf	8
2. Beschreibung der Schutzgebiete und der Erhaltungsziele	8
2.1 Erhaltungsziele – Allgemein	8
2.2 Lage und allgemeine Beschreibung des Schutzgebietes	8
2.3 Allgemeine Beschreibung – SPA	9
2.4 Lage des Geltungsbereiches – SPA	17
2.5 Managementplanung	18
2.6 Weitere fachliche/kommunale Grundlagen	19
2.7 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000	20
3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	21
3.1 Inhalte des Vorhabens	21
3.2 Wirkungen der Planung auf die Schutzgebiete (SPA)	21
3.3 Wirkfaktoren	24
4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	25
4.1 Methodik	25
4.2 Auswirkungen der Planung	25
4.3 Kenntnislücken	29
4.4 Betrachtung der relevanten Wirkfaktoren	30
4.5 Prognostizierte Nutzung	31
4.6 Wirkprognosen	33
5. Detailliert untersuchter Bereich	37
5.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes	37
5.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes	40
6. Erheblichkeitsermittlung	41
6.1 Bewertung der Erheblichkeit	41
6.2 Beschreibung der Bewertungsmethode (Wirkbereich I)	42
6.3 Bewertung der Erheblichkeit – Wirkbereich I (Flächenverlust)	43
6.4 Bewertung der Erheblichkeit - Wirkbereich I (Rast- und Brutgebiet)	48
6.5 Wirkbereich II-Beschreibung der Bewertungsmethode	49
7. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	52

8. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	53
9. Fazit	53
10. Literatur und Quellen	56

1. Einleitung

1.1 Planungsziele und Planungsanlass

Das Planungsbüro Hufmann wurde mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Raben Steinfeld beauftragt. Das Ziel der Planung besteht darin, der anhaltenden Wohnungsnachfrage zu entsprechen und gleichzeitig den südlichen Ortsrand der Gemeinde zu arrondieren.

Die Gemeinde Raben Steinfeld stellt aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Landeshauptstadt Schwerin sowie der landschaftlich reizvollen Umgebung der Stör-Wasserstraße einen attraktiven Wohnstandort für alle Altersgruppen dar. Der südliche Rand der Gemeinde soll auf eine des Ortsbildcharakters städtebaulich vertretbare Weise arrondiert werden. Aus diesem Grund wurde der hier betrachtete Geltungsbereich bereits im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche aufgenommen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Raben Steinfeld hat in ihrer Sitzung am 21.02.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 mit der Gebietsbezeichnung „Wohnbebauung Unterdorf Süd“ beschlossen. Die Aufstellung wurde am 25.03.2022 im „Crivitzer Amtsboten“ bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 befindet sich mit einer Fläche von rund 2,2 ha am südlichen Rand der Gemeinde Raben Steinfeld. Das Plangebiet wird über die am östlichen Rand des Geltungsbereiches verlaufende Gemeindestraße „Peckateler Straße“ erschlossen. Hieran schließen in östliche Richtung Waldflächen an. Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Nördlich grenzt ein Einfamilienhausgebiet aus den 1990er Jahren an. Im Süden und Westen grenzt freie Landschaft als landwirtschaftlich genutztes Grünland an das Plangebiet an. Südlich wird diese über Baumstrukturen vom Geltungsbereich abgegrenzt. Im Westen sind die Landschaftsstrukturen vom nordsüdlich verlaufenden Störkanal mit angrenzenden Baum- und Strauchstrukturen geprägt.



Abb. 1: Auszug aus dem Luftbild, © GeoBasis ALKIS DE/M-V 2022

Lage des Geltungsbereiches anhand der Flurstücksgrenzen

Im Bereich der Gemeinde Raben Steinfeld bzw. südlich angrenzend an den Schweriner See unterliegen umfangreiche Grünland- und Ackerflächen um die Stör-Wasserstraße einem Natura 2000-Schutzstatus¹. Aufgrund des flächendeckenden Schutzstatus ist die Vereinbarkeit/ Verträglichkeit des Bebauungsplanes Nr. 8 mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete darzustellen. Folgende Natura-2000-Ausweisungen gelten für den Bereich der Gemeinde Raben Steinfeld:

- Europäisches Vogelschutzgebiet (DE 2235-402) „Schweriner Seen“ – geringfügige Überschneidung mit dem Plangebiet im Süden und Westen

Aufgrund der geringfügigen Überschneidung zwischen Plangebiet und Schutzgebiet wird bereits in diesem Planungsstadium auf eine Vorprüfung verzichtet.

Zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzzwecken und den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-DE 2335-301) „Pinnower See“ wird aufgrund der Entfernung zum Plangebiet keine FFH-Prüfung durchgeführt.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Das Netz „Natura 2000“ besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, vom 12. Mai 1992, 92/43/EWG, Anhänge in der aktuellen Fassung nach dem Beitritt Kroatiens 2013/17/EU vom 13. Mai 2013) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) nach der Vogelschutzrichtlinie (VSRL, vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG zusammen mit der aktuellen Fassung der Anhänge 2013/17/EU). Beide Richtlinien werden von folgenden Gesetzesgrundlagen gebildet:

- *„Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.92 (Novellierung durch „Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 305/42 vom 8.11.97, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 158/193 vom 10. Juni 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien), „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ kurz „FFH-RL“ genannt,*
- *„Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)“ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 103/32 vom 25. April 1979 (Novellierung durch „Richtlinie 91/244/EWG des Rates vom 6. März 1991“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 115/41 vom 8. Mai 1991, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 20 vom 26.1.2010), im Folgenden kurz „Vogelschutz-RL“ genannt,*

¹ Das Netz "Natura 2000" besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB, veraltet FFH-Gebiet) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) nach der Vogelschutzrichtlinie (VSRL, vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG) (siehe dazu auch Kap. 1.3)

Die Natura 2000-Gebiete werden nach EU-weit einheitlichen Standards ausgewählt und unter Schutz gestellt. GGB und SPA können sich räumlich überlagern. Die Natura 2000-Gebiete sollen zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union beitragen, indem sie ein kohärentes Schutzgebietsnetz bilden.

Bei der FFH-Prüfung wird in einem ersten Schritt (FFH-Vorprüfung) festgestellt, ob durch ein geplantes Vorhaben Schutzgebiete des Natura 2000-Systems beeinträchtigt werden. Dabei werden auch andere Vorhaben berücksichtigt, da diese gemeinsam zu einer Verstärkung der Beeinträchtigung (kumulative Wirkungen) führen können.

Können im Ergebnis der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden, sind weitere Prüfschritte erforderlich (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Diese beinhalten die Ermittlung, ob mit dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, des Schutzzweckes oder der maßgeblichen Bestandteile der betroffenen Natura 2000-Gebiete hervorgerufen werden. Liegt eine Beeinträchtigung vor, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung festzulegen.

Ist unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen dennoch mit einer Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgebiete zu rechnen, besteht die Möglichkeit, anhand einer FFH-Ausnahmeprüfung die Zulässigkeit des Vorhabens zu erhalten.

Die nachfolgende Abbildung gibt den oben beschriebenen Verfahrensablauf einer FFH-Prüfung wieder.

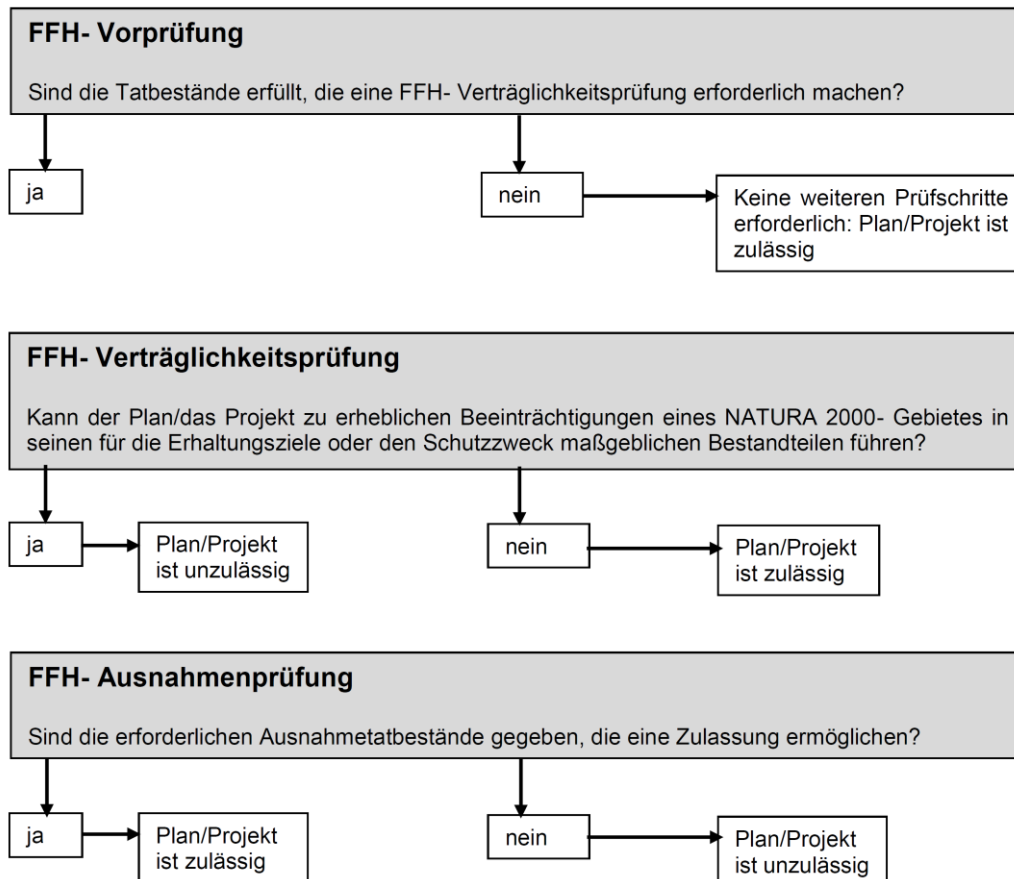


Abb. 2: Verfahrensablauf nach den §§ 34 und 36 BNatSchG (nach LAMBRECHT ET AL., 2004)

Grundlage der FFH-Prüfung bilden die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien:

- FFH-Richtlinie,
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (NatSchAG M-V)
- Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume sowie die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-)herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Dieses ökologische europäische Schutzgebietssystem wird als Natura 2000-System zusammengefasst.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient. Durch diese Vorschrift wird Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) in nationales Recht umgesetzt.

Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele, also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem GGB vorkommenden Lebensräume und Arten nach den Anhängen I und II FFH-RL. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Schutzerklärung bzw. aus dem Managementplan für das Gebiet.

Es ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen, um zu klären, ob die prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete und die hier lebenden, FFH-relevanten Tierarten bzw. FFH-Lebensraumtypen betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind. Hierbei sind sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu betrachten und bewerten.

Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (NatSchAG M-V)

Der § 21 trifft landesrechtliche Regelungen zum Netz „Natura 2000“.

Gemäß § 21 Abs. 5 ergeben sich abweichend von § 34 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes die Maßstäbe für die Verträglichkeit auch aus der Rechtsverordnung nach Absatz 2 und 3. Diese besagen:

(2) Die Landesregierung kann die Gebiete nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und die Gebiete nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG durch Rechtsverordnung zu besonderen Schutzgebieten erklären. In den Gebieten nach Satz 1 sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig und können durch die zuständige Naturschutzbehörde untersagt werden, sofern sie nicht nach § 34 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen sind.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmt die Namen der Gebiete, die Gebietsgrenzen in den Maßstäben 1:250.000 (Übersichtskarte) und 1:25.000 (Detailkarten), die zu schützenden Arten und Biotope von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie den Schutzzweck und die Erhaltungsziele. Sie kann darüber hinaus Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen enthalten, sofern diese zur Erfüllung der Pflichten aus den in Absatz 2 genannten Richtlinien erforderlich sind. Die Übersichtskarte ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. Die Detailkarten sind bei der obersten Naturschutzbehörde archivmäßig zu verwahren. Ausfertigungen der Detailkarten werden bei den in § 1 Absatz 3 Nummer 3 bis 5 genannten Naturschutzbehörden in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig geordnet zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienststunden und darüber hinaus auf der Webseite der oberen Naturschutzbehörde bereit gehalten. Für das Verfahren zum Erlass und zur Änderung der Rechtsverordnung gilt § 15 Absatz 1 bis 5 mit der Maßgabe, dass die Auslegung nur in den in § 1 Absatz 3 Nummer 3 bis 5 genannten Naturschutzbehörden stattfindet und die Mitteilung des Ergebnisses durch Verkündung der Rechtsverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgt.

Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland vornehmlich durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung sowie durch einige Bestimmungen des Jagdrechts. Alle "europäischen Vogelarten" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt.

1.3 Verfahrensablauf

Mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 erfolgt eine Erarbeitung einer Verträglichkeitsprüfung für das hier behandelte Europäische Vogelschutzgebiet. Dies begründet sich aus den geringfügigen Flächenüberschneidungen zwischen dem Schutzgebiet und dem Plangebiet.

Es wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, um zu klären, ob das prüfungsrelevante Natura 2000-Gebiet und die hier lebenden Arten nach Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind. Hierbei sind sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Auswirkungen zu betrachten und bewerten.

2. Beschreibung der Schutzgebiete und der Erhaltungsziele

2.1 Erhaltungsziele – Allgemein

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 9 BNatSchG sind die generellen Erhaltungsziele die Erhaltung oder Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Ebenso ist die Betrachtung der in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten von Bedeutung.

Die im Standarddatenbogen und im Managementplan (MaP) aufgeführten FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bilden als maßgebliche Gebietsbestandteile die Erhaltungsziele des hier betrachteten Schutzgebietes. Detaillierte Angaben zu den Erhaltungszielen der einzelnen maßgeblichen Gebietsbestandteile sind den Standarddatenbögen, den ggf. vorhandenen Managementplänen der Natura 2000-LVO zu entnehmen.

2.2 Lage und allgemeine Beschreibung des Schutzgebietes

Das Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“ (SPA-Special Protection Area) wurde mit Kabinettschluss vom April 2005 gemeldet und beinhaltet die großen Schweriner Seen: Schweriner Innensee, Schweriner Außensee und Ziegelaußensee sowie ausgedehnte Landflächen mit Acker und Grünland, Waldgebieten und kleineren Seen im anschließenden Umland. Das SPA befindet sich im Westen Mecklenburg-Vorpommerns und wird im Südwesten durch die Stadt Schwerin, im Südosten durch die BAB 14, im Nordosten durch die Ortschaften Cambs, Liessow, Keez und Zahrendorf, im Norden durch die Orte Langen Jarchow, Dämelow, Ventchow, Kleekamp, Hohen Viecheln sowie im Nordwesten und Westen durch die Ortschaften Bad Kleinen, Gallentin, Lübstorf und Klein Trebbow begrenzt.

Es umfasst das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (ehemals FFH-Gebiet) DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ fast vollständig.

Neben dem Schweriner See im Norden der Gemeinde Raben Steinfeld sind die Acker- und Grünlandbereiche angrenzend der Stör-Wasserstraße als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Die Siedlungsbereiche der Gemeinde Raben Steinfeld sind im Wesentlichen nicht Bestandteil des SPA.

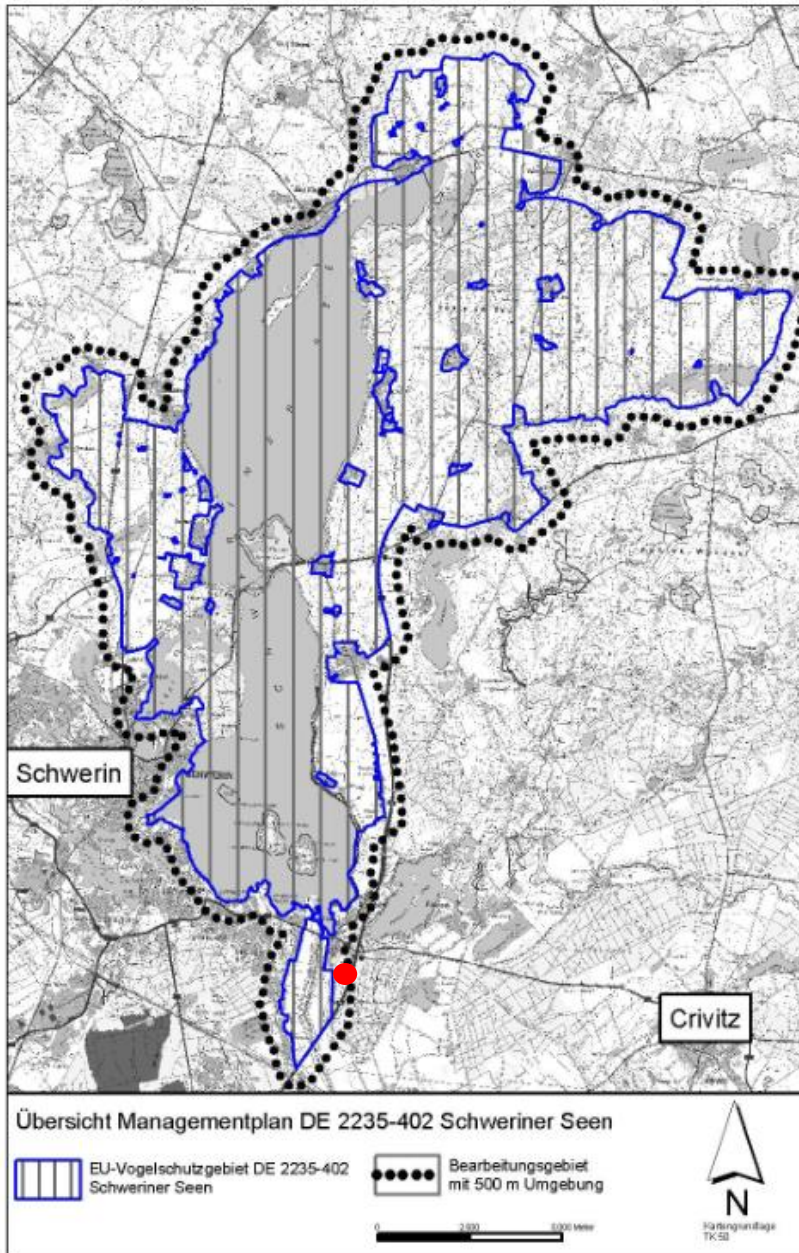


Abb. 3: Lage des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) Roter Punkt = ungefähre Lage des Plangebietes (Quelle: Auszug aus dem Managementplan (StALU 2015)).

2.3 Allgemeine Beschreibung – SPA

Das Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ umfasst mehrere große Binnenseen, einschließlich strukturreicher Inseln und Buchten sowie ausgedehnter Verlandungszone. In das Vogelschutzgebiet sind auch angrenzende ausgedehnte Ackerflächen sowie gewässernahe, z. T. laubholzreiche Waldkomplexe einbezogen. Das SPA hat gemäß Managementplan eine Größe von 18 559 ha.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen (39 %) nehmen, neben den Wasserflächen (ca. 38 %), den größten Flächenanteil im Europäischen Vogelschutzgebiet ein. Die Agrarlandschaft ist überwiegend durch traditionell großflächige Ackernutzung (Güterwirtschaft) auf ertragreichen Böden geprägt. Einzelne Flächen bzw. Abschnitte mit Grünlandnutzung konzentrieren sich überwiegend im Umfeld der Ortslagen bzw. in Niederungsbereichen und auf der Insel Lieps (ca. 9 %). Größere zusammenhängen-

de Waldflächen finden sich im Bereich von Ventschow bis Flessenow (überwiegend Kiefernforst). Kleinere Waldflächen finden sich in der Agrarlandschaft östlich des Schweriner Außensees zwischen Ventschow und Cambs. Kleinflächige Erlenbruch- sowie Feuchtwälder befinden sich insbesondere im Ramper Moor sowie im Ufer- und Niederungsbereich zwischen Döpe und Flessenow im Nordosten des Bearbeitungsgebietes. Insgesamt nimmt der Wald knapp 10 % der Fläche des SPA ein. Die weiteren Landnutzungsformen des SPA sind Moore und Sümpfe (1,5 %), Baumgruppen, Hecken, Gebüsch (1,4 %), bebaute Bereiche (0,8 %), Stillgewässer <1 ha (0,5 %), Fließgewässer (0,2 %), Sonstiges (Trockenrasen, Strand, Freifläche) (0,1 %) und Rohstoffgewinnung, Aufschüttungen (0,1 %).

Im Rahmen der Gebietsmeldung mit Übergabe der Standarddatenbögen an die EU-Kommission im Jahr 2008 wurden als Zielarten 22 Brutvogelarten (Blaukehlchen, Eisvogel, Gänsesäger, Haubentaucher, Heidelerche, Kolbenente, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Reiherente, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tafelente, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Zwergschnäpper) und 9 Rastvogelarten (Blässgans, Blässhuhn, Haubentaucher, Kolbenente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Schellente, Zwergschwan) übermittelt.

Außergewöhnlich vielfältige naturnahe Lebensräume prägen das Europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“. Genutzt werden diese Lebensräume von Brut- und Rastvogelarten der Gewässer und Uferzonen, aber auch von Arten des Offenlandes und des Waldes. Insgesamt 29 Vogelarten sind in diesem Europäischen Vogelschutzgebiet als maßgebliche Bestandteile entsprechend dem Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/ EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten benannt.

Tab. 1: Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 der VSchRL (SDB (2008) bzw. Managementplan (MP) (2015) und VSGLVO MV (2011)

Bewertungsstufen: A=hervorragend, B=gut, C=mäßig bis durchschnittlich

Art	Status lt. SDB/ MP b=Brutvogel r=Rastvogel	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Luscinia svecica</i> - Blaukehlchen	b ~ 2	B (C ¹)	C	C (Erhalt)	B (Erhalt, wünschenswerte Entwicklung)
• von Wasser und horstartig verteilten Gebüschern durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen • von Grauweidengebüschern durchsetzte Torfstiche					
<i>Alcedo atthis</i> - Eisvogel	b > 10	B	B	B (Erhalt)	A (Erhalt)
• störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie • ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)					
<i>Mergus merganser</i> - Gänsesäger	b ~ 5	C	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
• störungsarme Bereiche größerer fischreicher Seen mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie • nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat					
<i>Podiceps cristatus</i> - Haubentaucher	b ~ 1 700	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
fischreiche Standgewässer • mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb und • mit störungsarmen Verlandungsbereichen mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (z. B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben)					
<i>Lullula arborea</i> - Heidelerche	b ~ 2	B (C ²)	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
• lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten • trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)					

Art	Status lt. SDB/ MP b=Brutvogel r=Rasvogel	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Netta rufina</i> - Kolbenente	b	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
Seen und Teiche - mit störungsarmen Bereichen, Flachwasserbereichen und ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation sowie - Bereichen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Inseln)					
<i>Grus grus</i> - Kranich	b ~ 20	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
- Störungsarme nasse Waldbereich, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - Angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzt Flächen (insbesondere Grünland)					
<i>Dendrocopos medius</i> - Mittelspecht	b ~ 15	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u.a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)					
<i>Lanius collurio</i> - Neuntöter	b ~ 100	B (C²)	C	C (Erhalt)	B (Erhalt, wE)
- Strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore					
<i>Aythya fuligula</i> – Reiherente	b ~ 60	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
Seen und Teiche - Mit störungsarmen Flachwasserbereichen sowie ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation sowie - Mit in der Nähe gelegenen störungsarmen deckungsreichen Stellen auf trockenen Böden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (z.B. Inseln) als Nistplatz					
<i>Botaurus stellaris</i> - Rohrdommel	b ~ 5	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (Insbesondere Alt Schilf und /oder Rohrkolben bestimmte Röhrichte), in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern					

Art	Status lt. SDB/ MP b=Brutvogel r=Rasvogel	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Circus aeruginosus</i> - Rohrweihe	b ~ 15	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichtchen mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichtchen und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnte Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)					
<i>Milvus milvus</i> - Rotmilan	b ~10	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)					
<i>Haematopus ostralegus</i> - Schwarzmilan	b ~ 4	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat					
<i>Dryocopus martius</i> - Schwarzspecht	b ~10	B (C ²)	C	C (Erhalt)	B (Erhalt)
größere vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz					
<i>Haliaeetus albicilla</i> - Seeadler	b 3	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie - fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat					

Art	Status lt. SDB/ MP b=Brutvogel r=Rastvogel	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Sylvia nisoria</i> - Sperbergrasmücke	b ~ Paare selten (pR)	B (C ²)	C	C (Erhalt)	B (Erhalt, wE)
Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)					
<i>Aythya ferina</i> - Tafelente	b ~ 20	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
störungsarme deckungsreiche Flachwasserbereiche mit strukturreicher Verlandungsvegetation (Röhrichte mit Seggenbulten) und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)					
<i>Crex crex</i> - Wachtelkönig	b ~ 20	B	C	B, (Erhalt, wE)	B (Erhalt)
Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen					
<i>Ciconia ciconia</i> - Weißstorch	b ~ 6	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)					
<i>Pernis apivorus</i> - Wespenbussard	b ~ 2	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat - mit Offenlandbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)					
<i>Ficedula parva</i> - Zwergschnäpper	b ~ 6	B (C ²)	C	C (Erhalt)	C (Erhalt, wE)
Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)					

*EHZ = Erhaltungszustand

²Ergebnis der Plausibilitätsprüfung

wE = Entwicklungsziele sind wünschenswert

Nach dem Managementplan und der VSGLVO M-V sind für das Europäische Vogel-
schutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“ insgesamt 9 Rastvogelarten (Überwin-
terer) des Artikels 4 Abs. 2 der VSchRL als Zielarten vermerkt. Nachfolgend werden
diese aufgelistet und deren aktuell ermittelter Erhaltungszustand gemäß Angaben im
Managementplan und deren Ansprüche gemäß Anlage I der VSGLVO M-V stich-
punktartig erläutert.

Tab. 2: Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 VSchRL

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabi- tate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vo- gelhabitate	Angestrebter EHZ kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszu- stand
<i>Anser albifrons</i> - Blässgans	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und seitig nahen gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat					
<i>Fulica atra</i> - Blässhuhn	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
störungsarme Flachwasserbereiche größerer Binnenseen mit reicher Submersve- getation oder reichem Angebot benthischer Mollusken					
<i>Podiceps cristatus</i> - Haubentaucher	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
größere fischreiche Seen mit störungsarmen Wasserflächen und möglichst gerin- gen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)					
<i>Phalacrocorax carbo</i> - Kormo- ran	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
- fischreiche Seen sowie - ungestörte Schlafplätze in Gewässernähe (insbesondere Baumbestände)					
<i>Aythya fuligula</i> - Reiherente	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
- störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer) - störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie - störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze)					

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Anser fabalis</i> - Saatgans	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahen gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze und - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat					
<i>Bucephala clangula</i> - Schellente	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
- größere Seen mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) sowie - windgeschützte, störungsarme Buchen (Schlaf- und Ruheplatz)					
<i>Cygnus cygnus</i> - Sing-schwan	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
- störungsarme Flachwasserbereiche von Seen (Schlafgewässer) - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat					
<i>Cygnus columbianus bewickii</i> - Zwerg-schwan	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
- störungsarme Flachwasserbereiche von Seen (vorzugsweise mit Submersvegetation) sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat					

*EHZ = Erhaltungszustand

Es sind keine sonstigen Arten im Standarddatenbogen und im Managementplan verzeichnet.

Schutzzweck

Gemäß Artikel 4, Absatz 1 VSRL sind auf die in Anhang I aufgeführten Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen

Artikel 4, Absatz 2 VSRL besagt zusätzlich, dass unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse entsprechende Maßnahmen für die nicht im Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie die Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten zu treffen sind.

Für das SPA „Schweriner Seen“ ist es erforderlich, dass die prägenden Landschaftsbestandteile insbesondere die naturnahen Verlandungszonen, Röhrichte, Waldflächen und Feldgehölze sowie die Niederungsbereiche erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden.

Erhaltungsmaßnahmen/-ziel

Das Erhaltungsziel gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beitragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 der Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird.

2.4 Lage des Geltungsbereiches – SPA

- Bezeichnung: Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) „Schweriner Seen“ (DE 2235-402)

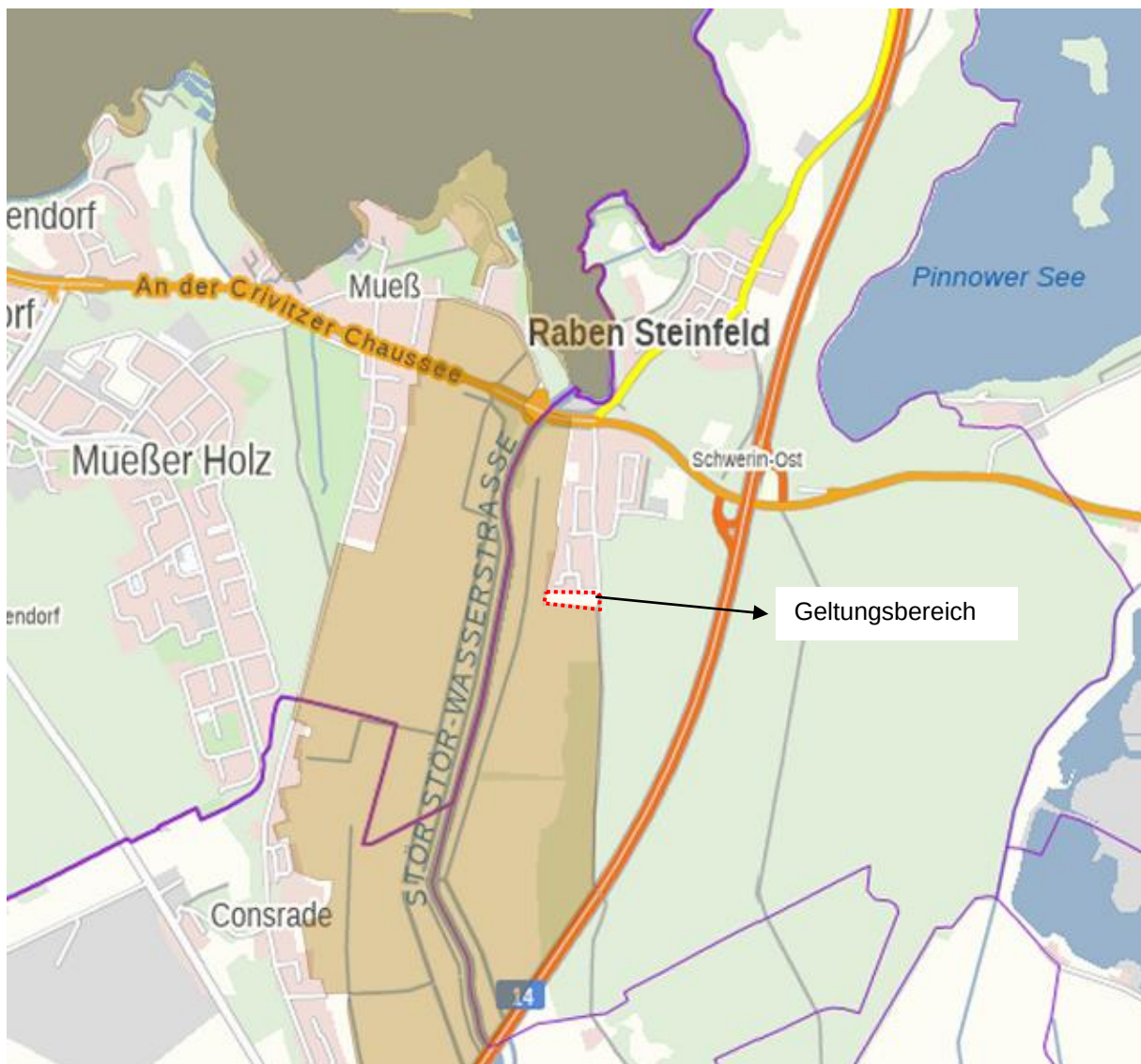


Abb. 4: Ungefähre Lage des Geltungsbereiches Bebauungsplan Nr. 8 (rote Umgrenzung) und Lage des SPA-Gebietes (braune Fläche) (© GeoBasis DE/M-V 2023)

2.5 Managementplanung

Im Jahr 2015 wurde für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“ ein Managementplan erarbeitet.

Im Managementplan ist der Schutzzweck unter Punkt I.3.1 definiert: *Der Schutzzweck entspricht nach § 32 Absatz 3 BNatSchG den jeweiligen Erhaltungszielen des Schutzgebietes. Für das Europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ gibt es bereites Schutzzweckbestimmungen in der Vogelschutzgebietslandesverordnung und den Verordnungen der Landschaftsschutzgebiete „Schweriner Außensee“, „Schweriner Innensee und Ziegelaußensee“ und „Schweriner Seenlandschaft – Landkreis Parchim“. Im Rahmen des Managementplanes wurden die Erhaltungsziele auf Grundlage der neu gewonnenen Erkenntnisse noch einmal überarbeitet. Hierfür fand eine Überschneidung der schutzgutbezogenen und der funktionsbezogenen Erhaltungsziele mit den maßgeblichen Bestandteilen statt (vgl. Kapitel I.3.2 und I.3.3), so dass eine Zusammenfassung gleicher funktionsbezogener Erhaltungsziele möglich ist und sämtliche für das Europäische Vogelschutzgebiet relevanten Strukturen und Funktionen schutzobjektübergreifend dargestellt werden können. Aus der im nachfolgenden Kapitel durchgeführten Defizitanalyse ergibt sich, ob die relevanten Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden müssen, um die gewünschten Erhaltungszustände zu erreichen.*

Der Managementplan sieht im unmittelbaren und mittelbaren Bereich des Vorhabens folgende Maßnahmen vor:

Maßnahme für Rast- und Mauservögel

- Erhalt großer, zusammenhängender, störungsarmer landwirtschaftlich genutzter Flächen/ Aufrechterhaltung der (extensiven) Grünlandnutzung

Maßnahme für Brutvögel

- Erhalt der Grünlandhabitate mit Deckung gebender Vegetation/ Optimierung der Grünlandhabitate mit Deckung gebender Vegetation.



Abb. 5: Karte 1a Managementplan, Aktueller Zustand, Planungen (Plangebiet, gelb umrandet)

2.6 Weitere fachliche/kommunale Grundlagen

Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung

Durch Erlass der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung (Natura 2000-LVO M-V) vom 9. August 2016 wurden die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete nach nationalem Recht unter Schutz gestellt. In dieser Verordnung sind die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete konkretisiert und die Gebietsgrenzen festgesetzt. Weiterhin enthält die Landesverordnung die verpflichtende Regelung, für jedes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung einen Managementplan aufzustellen. Dies ist im vorliegenden Fall im Oktober 2015 erfolgt.

Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen nach § 26 Abs. 1 BNatSchG ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist.

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 138c „Schweriner Seenlandschaft im Landkreis Ludwigslust-Parchim“ befindet sich direkt südlich und westlich angrenzend zum Plangebiet. Überschneidungen erfolgen nicht.

Neben den allgemeinen Vorgaben des BNatSchG zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten wurde dieses LSG insbesondere festgesetzt

- Zum Erhalt der Lebensräume des Fischotters
- Zum Erhalt einer möglichst hohen Wasserqualität der Oberflächengewässer
- Zum Erhalt und zur Entwicklung ökologischer Pufferzonen um die im Landschaftsschutzgebiet liegenden Naturschutzgebiete
- Zur Freihaltung des Gebietes von Bebauung und zum Schutz vor weiterer Zerstörung und Zerschneidung und
- Zur Sicherung und Entwicklung einer hohen Erlebnisqualität in der Landschaft.

Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Raben Steinfeld verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2005. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 wird im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Landschaftsplan

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegt für die Gemeinde Raben Steinfeld kein Landschaftsplan vor.

2.7 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000

Das zu prüfende SPA ist gemäß Karte II des GLRP WM, 2008 als „Biotopverbund im weiteren Sinne“ dargestellt. Das Vogelschutzgebiet liegt mitten im Landschaftsschutzgebiet (LSG) 138a „Schweriner Innensee, Ziegelaußensee und Medeweger See“ (westlich der Stör-Wasserstraße) und im LSG 138c „Schweriner Seenlandschaft – Landkreis Parchim“ (östlich der Stör-Wasserstraße). Die LSG lassen sich wie folgt charakterisieren: Die strukturreichen Landschaftssegmente umfassen einen repräsentativen Ausschnitt der eiszeitlichen Serie mit Endmoränenlandschaften und Sandergebieten, mit den Verlandungszonen am Schweriner See, naturnaher Ufervegetation insbesondere an kleinen Seen, naturnahen Bruchwäldern und geologischen Bildungen. Die abwechslungsreiche Landschaft ist geprägt durch eine großflächige Agrarlandschaft einschließlich Grünlandnutzung, Seen- und Waldgebiete, Solitär- und Feldgehölze, Trocken- und Magerrasen, Alleen und Hecken.

Ebenso ist das LSG „Lewitz“ südlich angrenzend zum LSG 138a sowie der Naturpark NP 7 „Sternberger Seenland“ direkt östlich angrenzend zum SPA. Die von der Eiszeit geformten Lewitzregion ist geprägt durch Wald- und Ackerflächen, Feucht- und Trockenwiesen, Sümpfen, Kanälen und Fischteichen. Das Sternberger Seenland repräsentiert sich mit tiefeingeschnittenen Durchbruchstälen an der Warnow, zahlreichen sauberen Seen, malerischen Hügeln und ausgedehnten Wäldern.

Daraus schlussfolgernd, ist das SPA „Schweriner Seen“ im Zusammenhang mit den überlagerten Landschaftsschutzgebieten und angrenzendem Naturpark ein wichtiger Bestandteil des Natura 2000-Systems und trägt zum Biotopverbund bzw. zu den funktionalen Beziehungen untereinander bei.

3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Inhalte des Vorhabens

Die Gemeinde Raben Steinfeld stellt aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Landeshauptstadt Schwerin sowie der landschaftlich reizvollen Umgebung der Stör-Wasserstraße einen attraktiven Wohnstandort für alle Altersgruppen dar. Der südliche Rand der Gemeinde soll auf eine dem Ortsbildcharakter angepasste Weise städtebaulich vertretbar arrondiert werden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 8 beabsichtigt die Gemeinde Raben Steinfeld die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung von einem Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu schaffen. Das Ziel der Planung besteht darin, der anhaltenden Wohnungsnachfrage zu entsprechen und gleichzeitig den südlichen Ortsrand der Gemeinde zu arrondieren.

In dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Raben Steinfeld ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Städtebauliches Konzept

Anlass der Planaufstellung ist das Ziel, der Nachfrage nach weiterem Wohnraum im Gemeindegebiet zu entsprechen. Neben der Generierung von neuem Wohnraum wird der südliche Ortsrand der Gemeinde Raben Steinfeld arrondiert. Der künftige Ortsrand soll eine behutsame Weiterentwicklung der bestehenden städtebaulichen Strukturen erfahren. Dazu orientiert sich die Wohnbebauung des städtebaulichen Konzeptes an den vorhandenen, nördlich angrenzenden baulichen Strukturen.

Das städtebauliche Konzept sieht mit ca. 21 Einfamilienhäusern eine aufgelockerte Bebauungsdichte vor, die die bestehenden nördlichen Strukturen aufgreift. Damit wird die Schaffung von zu großen Grundstücken verhindert, die auch am Bedarf der Bevölkerung vorbeigehen. Die Schaffung von maximal zwei Wohneinheiten innerhalb eines Teilbereiches der zu entwickelnden Einzelhäusern ist zulässig, sodass insgesamt maximal 27 neue Wohneinheiten entstehen können. Die Erschließung des städtebaulichen Konzeptes erfolgt über einen Stichweg mit Wendeanlage im Anschluss an die Bestandsstraße „Peckateler Straße“. Zur Eingrünung des Plangebietes sind der Erhalt der bestehenden Baumstrukturen im Süden sowie eine neue Abschirmbegrünung im Westen geplant. Der von der Wendeanlage abgehende Stichweg dient der Erschließung des südlichsten Grundstückes.

3.2 Wirkungen der Planung auf die Schutzgebiete (SPA)

Das im Süden des Unterdorfes der Gemeinde Steinfeld gelegene, ca. 2,2 ha große Plangebiet befindet sich im Anschluss an bereits bebaute Strukturen und umfasst zurzeit landwirtschaftlich genutzte Grünlandbereiche. Aktuell wird das Gebiet im Frühjahr/ Sommer gemäht und im Herbst als Weidefläche (Beweidung mit Schafen) genutzt. In der Umgebung sind weitere Grünlandfläche sowie Waldbereiche vorhanden.

Die Grünlandflächen und Gewässer der weiteren Umgebung sind großflächig als Europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Für das Plangebiet sind Überschnei-

dungen am westlichen und südlichen Rand gegeben. *Anmerkung: Diese formalen Überschneidungen besitzen eine Breite von maximal rund 20 m. Die dem Managementplan beigefügten Karten sind im Maßstab von 1: 10 000 erstellt worden.*

Eine inhaltliche Auseinandersetzung zu den Überschneidungsbereichen erfolgt unter Kapitel 5.

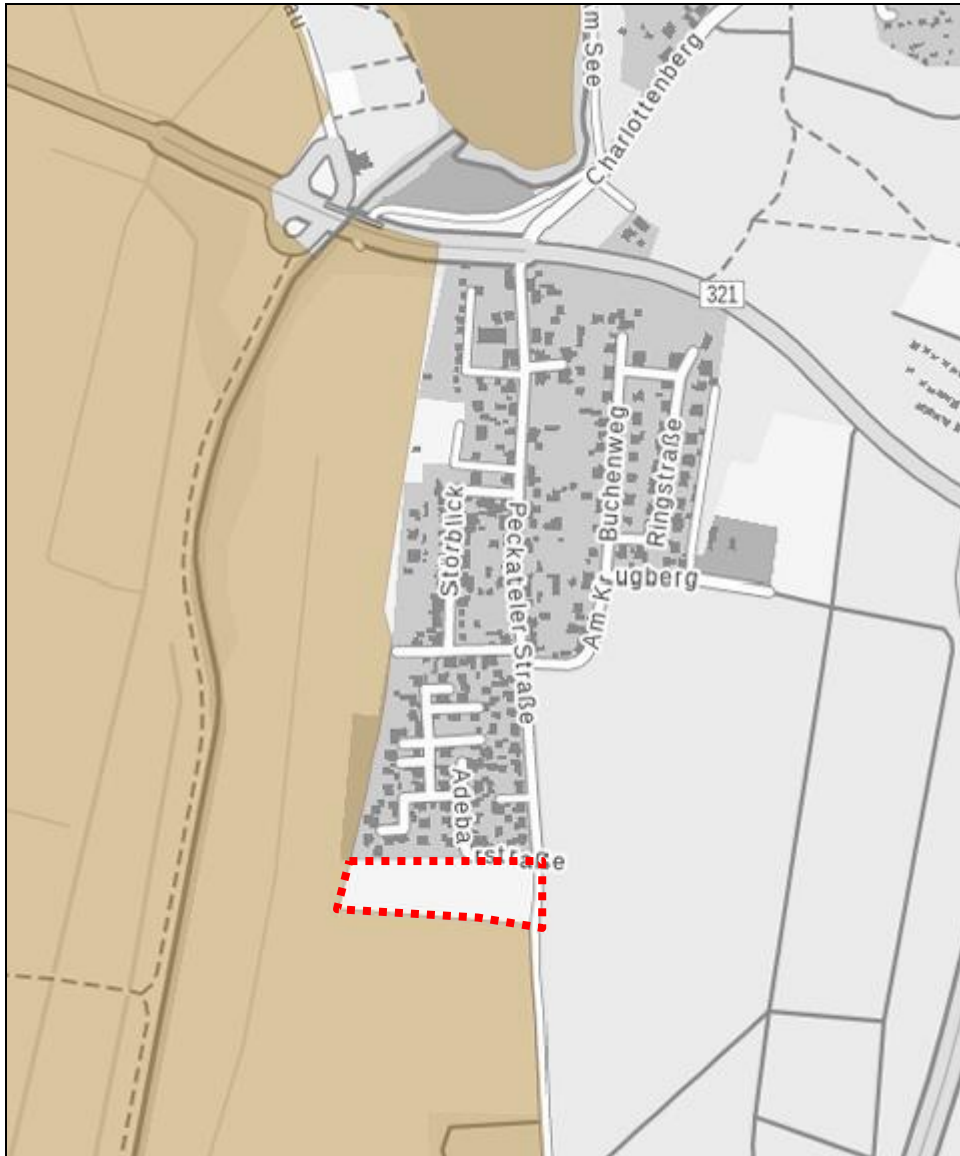


Abb. 6: Lage (ungefähr) des Plangebietes (rote Umrandung) und SPA (braune Fläche)
Grundlage: Auszug aus dem Luftbild, © GeoBasis ALKIS DE/M-V 2022

Nachfolgend wird die Wirkung der Planung zunächst nach den Kriterien: Art, Intensität, Umfang, Dauer und Frequenz im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Raben Steinfeld betrachtet und bewertet.

Diese Kriterien werden im Rahmen der Fachkonvention nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) als generell wesentliche Kriterien unter B.2 Einordnung der Fachkonventionsvorschläge in allgemeine Grundsätze c) Ermittlung von Beeinträchtigungen benannt. Des Weiteren werden auch Angaben zu Eintrittswahrscheinlichkeiten der Wirkungen und anzunehmenden Prognose-(un)genauigkeiten für erforderlich gehalten.

Nach der allgemeinen Beschreibung der Wirkung der Planung, auf der Grundlage der oben benannten Kriterien, wird im Anschluss auf das hier behandelte Vogelschutzgebiet detailliert auf die prognostizierten Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingter Art eingegangen.

Art

Die Art der Nutzung ändert sich innerhalb des Plangebietes grundlegend. Aktuell wird als Plangebiet überwiegend als extensive Grünlandfläche genutzt. Durch die festgelegte Grundflächenzahl von 0,4 mit einer möglichen Überschreitung von 50%, ist es möglich innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete bis zu 60 % zu versiegeln. Die Gehölzstrukturen im Süden des Plangebietes bleiben, bis auf zwei Bäume, vollständig erhalten.

Aus städtebaulicher Sicht handelt es sich um eine Arrondierung bzw. Ergänzung der Ortslage, die Reihe von Bäumen am südlichen Rand des Plangebietes bilden die naturräumliche Grenze und werden im Rahmen der Umsetzung der Planung fast vollständig erhalten.

Durch die direkte Nähe zum Siedlungsraum wirken bereits aktuell Störwirkungen auf das Plangebiet ein, so dass den Überschneidungsbereichen des Schutzgebietes mit dem Geltungsbereich sowie der Umgebung eine verringerte Bedeutung für das SPA zugesprochen wird. Im Umfeld sind als weitere Vorbelastung der Fischteich westlich des Plangebietes und die Bienenstöcke sowie die als Ablagefläche genutzte Grünfläche südlich des Plangebietes zu benennen.

Intensität

Das städtebauliche Konzept sieht insgesamt ca. 21 Wohnbaugrundstücke vor. Es handelt sich zumeist um großzügige Grundstücksgrößen zwischen 750 bis 1200 m. Es ist überwiegend die Bebauung mit Einzelhäusern vorgesehen. Teilweise werden auch Doppelhäuser zugelassen, so dass insgesamt von ca. 27 Wohneinheiten auszugehen ist. In den Randbereichen sind Grünflächen vorgesehen. Es werden beispielsweise Bestandsbäume zum Erhalt festgesetzt und Heckenpflanzungen ergänzt.

Durch die grünorderischen Festsetzungen werden direkte Überbauungen in den Überschneidungsbereichen überwiegend verhindert. Des Weiteren werden z.B. durch eine Heckenpflanzung die Auswirkungen menschliche Präsenz abgemildert.

Auf zu erwartende Verhaltensmuster der Einwohner wird in den nachfolgenden Punkten eingegangen, daraus werden dann Prognosen zur Eintrittswahrscheinlichkeit für Beeinträchtigungen des SPA abgeleitet.

Umfang

Unter Berücksichtigung der soeben dargestellten Anzahl von Wohnbaugrundstücken und einer durchschnittlichen angenommenen Bewohnerzahl von drei Personen, ist mit einer Erhöhung von rund 81 Personen innerhalb des Plangebietes zu rechnen.

Hinweis: Derzeit leben in der Ortslage Raben Steinfeld 1073 Menschen (Amt Crivitz, Stand: 31.12.2021). Dies entspricht einer Erhöhung der Personen von rund 7,5 %.

Prinzipiell können Störungen einerseits durch die Nutzungen innerhalb des Plangebietes selbst hervorgerufen werden (Nutzung der Gartenbereiche) als auch durch Freizeit- und Erholungsnutzungen in der direkten Umgebung.

Es wird kaum von (touristischen) Nutzungen der angrenzenden Schutzgebietsflächen ausgegangen. Es ist ein unbefestigter Weg zu dem westlich gelegenen Fischteich vorhanden. Es handelt sich dabei um eine verhältnismäßig kurze Wegeführung und ist daher für einen abendlichen Spaziergang, ohne Möglichkeit eines anderen Rückweges, ungeeignet.

Für die landschaftsgebundene Erholung sind die Grünlandflächen nicht geeignet. Es sind auch keine weiteren Rundwege zum Spazieren bzw. Wandern vorhanden. Des Weiteren handelt es sich teilweise um stark vernässte Flächen. Die Fuß- und Radwegeverbindung entlang der Stör-Wasserstraße befindet sich am entgegengesetzten Ufer ist daher vom Plangebiet aus nur schwer zu erreichen.

Die Wanderwege durch die östlichen gelegenen Waldbereiche befinden sich außerhalb des hier betrachteten Schutzgebietes.

Schlussfolgernd ist durch die Ergänzung der Wohnbebauung mit keiner signifikanten Veränderung der touristischen Nutzungen zu rechnen. Schwerpunkt liegt auf der Betrachtung der Zunahme der Nutzungen innerhalb des Plangebietes selbst.

Frequenz

Es kommt zu einer dauerhaften Ergänzung der Wohnbebauung. In den südlichen und westlichen Randbereichen sind Überschneidungen mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet vorhanden. Die mittelbaren und unmittelbaren Nutzungen der Gartenbereiche werden im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung vertiefend betrachtet. Die potentiellen Nutzertypen werden im Nachfolgenden beschrieben und bewertet.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gartenbereiche überwiegend im Frühjahr und Sommer in den Abendstunden oder an den Wochenenden aktiv genutzt und gärtnerisch gepflegt werden.

3.3 Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung von Wirkungen werden bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Primärwirkungen) und die durch sie verursachten Folgewirkungen unterschieden. Je nach Ausprägung und Vorbelastung der betroffenen Strukturen bzw. Funktionen können Wirkfaktoren zu keinen, nicht erheblichen oder erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch Maßnahmen, die zu temporären Beeinträchtigungen führen,
- treten in der Regel nur während der Bauphase auf (z.B. Baulärm, Erschütterungen).
- können aber ggf. auch über die Bauphase hinaus (Bsp. Stoffeintrag) zu Beeinträchtigungen führen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- entstehen insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung, Überbauung oder sonstigen Nutzungsänderungen sowie durch Zerschneidung von Lebensräumen, Areal- und Habitatsverkleinerungen und sind in der Regel dauerhaft und nachhaltig.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch die Nutzung bzw. den Betrieb von Straßen, Gebäuden und sonstigen (Freizeit-)Einrichtungen;
- werden hervorgerufen durch stoffliche Emissionen (z.B. Müll), Lärm, und optische Störwirkungen, die zur Beeinträchtigung der Fauna führen können.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

4.1 Methodik

In Artikel 3 der FFH-Richtlinie ist als zentrales Ziel für das Schutzgebietsnetz festgeschrieben „den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet (zu) gewährleisten.“ Artikel 6 Abs. 2 legt für die Schutzgüter in den Natura 2000-Gebieten darüber hinaus ein allgemeines Verschlechterungsverbot fest.

Im Nachfolgenden werden zunächst mögliche bau-, anlage-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen dargestellt und bewertet.

Es folgt eine verbal-argumentative Bewertung der Erheblichkeit. Zentrale Fragestellung ist dabei, ob erhebliche Beeinträchtigungen von den potentiell betroffenen Arten des SPA ausgeschlossen werden können. Zur Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wurden die zur Verfügung stehenden Daten aus dem Managementplan genutzt.

4.2 Auswirkungen der Planung

Grundlage für die Betrachtung und Bewertung der potentiellen Wirkfaktoren bildet der im Rahmen der Fachkonvention nach LAMBRECHT UND TRAUTNER erarbeitete Katalog möglicher Wirkfaktoren, wie in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt.

Tab. 3: Wirkfaktoren nach Lambrecht und Trautner (2007)

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch: Anlockung)
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	6-2 Organische Verbindungen
	6-3 Schwermetalle
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
	6-5 Salz
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe
	6-9 Sonstige Stoffe
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

Baubedingte Wirkfaktoren

1 Direkter Flächenentzug

1-1 Überbauung/Versiegelung

Es liegt eine formale Flächenüberschneidung von Plangebiet und SPA vor. Mit der Erarbeitung des Entwurfes erfolgte eine intensive Auseinandersetzung mit quantitativen und qualitativen Aspekten dieser Bereiche und deren Bedeutung für das Schutzgebiet. Formal betrachtet, kommt es zu Überschneidungen zwischen dem Vogelschutzgebiet und dem südlichen und westlichen Bereich des Plangebietes.

Es bleibt anzumerken, dass laut der Meta-Daten zum Schutzgebiet die Grenzziehung in einem Maßstab 1: 10 000 mit einem Pufferbereich von +/- 10 m erstellt wurde, wodurch maßstäbliche Ungenauigkeiten eingeräumt werden. Die Überschneidungsbereiche haben eine maximale Breite von rund 20 m.

Der westliche Rand des Plangebietes stellt sich wie der überwiegende Teil des Plangebietes als extensives Grünland dar. Wenngleich sich die Artenzusammensetzung der Gräser und Stauden innerhalb des Plangebietes leicht verändert, können für den Überschneidungsbereich keine signifikanten qualitativen Veränderungen festgestellt werden.

Am südlichen Rand sind Gehölzstrukturen sowie Ablagerungen von Erd- und Baumaterialien vorhanden. Die Reihe von Bäumen gliedert die Grünlandfläche. Es ist nur der westliche Teilbereich der südlichen Randstrukturen innerhalb des Schutzgebietes.

Es erfolgt eine detaillierte Betrachtung und Bewertung der Flächenüberschneidungen im Rahmen der Erheblichkeitsuntersuchung.

5 Nichtstoffliche Einwirkungen

5-1 Akustische Reize (Schall)

5-2 Bewegung/ Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)

5-4 Erschütterung/Vibration

Das Plangebiet ist maßgeblich durch seine Grünlandnutzung geprägt. Temporäre baubedingte Wirkungen sind bei der geplanten Errichtung der Einfamilienhäuser durch visuelle Störwirkungen und die Lärmemissionen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge zu erwarten. Dabei ist der Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere durch das Freimachen der Baufläche und die Baustelleneinrichtungen zu beachten. Ebenso können Erschütterungen und Bodenverdichtungen durch bestimmte Baumaschinen entstehen.

Das Plangebiet überschneidet sich, wie bereits beschrieben, südlich und westlich geringfügig mit dem SPA „Schweriner Seen“. Somit sind auch baubedingte Störungen im Schutzgebiet durch Baumaschinen etc. zu erwarten.

Visuelle Störwirkungen, Lärmemissionen sowie Erschütterungen während der Bauphase sind als temporär und keinesfalls erheblich einzustufen.

Für die Bauphase werden aus artenschutzrechtlichen Gründen Maßnahmen getroffen. So sind bei Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit von Vögeln die Störungen dauer-

haft aufrechtzuerhalten. Die betroffenen Rast- und Zugvogelarten können dem Baugeschehen ausweichen und sind ohnehin eher in den siedlungsferneren Grünlandbereichen zu erwarten.

Durch die zeitlichen Einschränkungen der Bauarbeiten sowie durch die Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen werden erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

1 Direkter Flächenverlust

1-1 Überbauung/ Versiegelung

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich aus der Überbauung von Flächen innerhalb des SPA. Potentiell erheblicher Wirkfaktor ist weniger die Versiegelung selbst, als der Entzug der Fläche in ihrer möglichen Funktion als Äsungs- und Rastfläche für die betroffenen Vogelarten.

Die Überschneidungsbereiche am westlichen Rand sind aktuell als extensives Grünland ausgebildet. Der überwiegende Teil befindet sich innerhalb des Effektdistanzbereiches hervorgerufen durch die angrenzende Wohnbebauung.

Der Überschneidungsbereich an der südlichen Plangebietsgrenze ist im westlichen Teilbereich geprägt durch Ablagerungen von Erd-, Stein- und Baumaterialien. Der östliche Teilbereich an der südlichen Plangebietsgrenze ist durch größere Gehölze geprägt.

Eine direkte Nutzung der Überschneidungsflächen ist aufgrund der tatsächlichen Ausprägung mit teilweiser Ablagerung von Baumaterialien und den bestehenden anthropogenen Vorbelastungen durch die angrenzende Wohnbebauung nicht anzunehmen. Die Grünlandflächen in der Umgebung weisen deutlich günstiger Bedingungen auf.

Im Rahmen der Erheblichkeitsuntersuchung ist die naturschutzfachliche Bedeutung der Überschneidungsbereiche für das SPA zu betrachten und zu bewerten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gehölzstrukturen im Wesentlichen erhalten bleiben und die übrigen Überschneidungsbereiche überwiegend als Gartenbereiche genutzt werden. Überschneidungen mit Baugrenzen sind nur in sehr geringen Umfang vorhanden.

Die Grünlandflächen des SPA sind als Rastflächen für die Arten Saatgans, Blässgans und als Brutgebiet für die Art Wachtelkönig, Rotmilan, Schwarzmilan und Rohrweihe im Managementplan dargestellt. Diese Flächeninanspruchnahme wird im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung detailliert betrachtet.

2 Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung

2-1 Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen

Das Plangebiet wird im Herbst von Schafen beweidet und im Frühjahr/Sommer wird das Grünland zu Heuherstellung gemäht.

An der westlichen Plangebietsgrenze werden die Überschneidungsbereiche im Wesentlichen als Gartenbereiche genutzt werden. Es ist eine durchschnittliche Hausgartenausprägung mit Zierrasen sowie Gehölzen und Stauden auszugehen. Als Abgrenzung gegenüber der freien Landschaft wird an der westlichen Plangebietsgrenze eine Heckenpflanzung festgesetzt. Durch entsprechende Festsetzungen werden bauliche Anlagen und Versiegelungen in den Überschneidungsbereichen an der westlichen Plangebietsgrenze ausgeschlossen.

Es ist vorgesehen die bestehenden Gehölzstrukturen entlang der südlichen Plangebiets durch Heckenpflanzungen zu ergänzen. Teilweise überschneiden sich Baufelder mit dem SPA. Eine aktuelle Nutzung dieser Fläche durch die im Managementplan dargestellten Zielarten ist jedoch nicht anzunehmen. Die notwendige Habitat-ausstattung ist in diesem Bereich nicht gegeben. Es handelt sich teilweise um eine Fläche, die zur Ablagerung von Baumaterialien genutzt wird. Die Ausprägung der Fläche lässt sich eher als ruderal charakterisieren.

Insbesondere die Bedeutung der überbauten Bereiche wird im Rahmen der Erheblichkeitsuntersuchung detailliert betrachtet und bewertet.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

5 Nichtstoffliche Einwirkungen

5-1 Akustische Reize (Schall)

5-2 Bewegung/ Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)

5-4 Erschütterung/Vibration

Durch die Ergänzung der Wohnbebauung ist im Allgemeinen von einer Verschiebung der Fluchtdistanzen auszugehen. Diese Auswirkungen durch die Bebauung werden detailliert im Zusammenhang mit der Erheblichkeitsuntersuchung abgeprüft.

Generell ist diese Scheuchwirkung durch den Menschen aber höher einzustufen als die durch Fahrzeuge etc. Somit spielt insbesondere die Nutzung der rückwärtigen Gartenbereiche eine entscheidende Rolle. Hierzu erfolgt eine detaillierte Auseinandersetzung mit den zu erwartenden Nutzern und deren Verhaltensweisen. Daraufhin werden Schlussfolgerungen zur Erheblichkeit dieser Auswirkungen getroffen.

4.3 Kenntnislücken

Im Zusammenhang mit einem Nachweis der Verträglichkeit von Natura 2000-Gebieten mit den angestrebten Planungszielen bzw. prognostizierten Beeinträchtigungen wurden verschiedene Bewertungsmethoden erarbeitet. Es handelt sich hierbei um Betrachtungsmodelle, die für die Bewertung verschiedener Wirkfaktoren entwickelt wurden und jeweils unterschiedliche Grundannahmen und Erheblichkeitsschwellen voraussetzen.

Fachliche Bewertungsmodelle, die sich speziell mit den Auswirkungen bzw. Störungen durch menschliche Präsenz auseinandersetzen, sind nach Kenntnisstand des Planverfassers nicht vorhanden. Im Allgemeinen lassen sich diese Methoden zur Beurteilung von Auswirkungen von menschlicher Präsenz nur bedingt anwenden. Zumal hier Prognoseungenauigkeiten durch weniger kalkulierbare Verhaltensweisen des Menschen zu berücksichtigen sind.

Um die vorhandenen und geplanten Nutzungen rund um das SPA zu untersuchen, wird der Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet, die Landschaftsschutzgebietsverordnung des LSG „Schweriner Innensee, Ziegelaußensee und Medeweger See“ sowie weiteres Infomaterial zum Natura 2000 Gebiet „Schweriner Seen“ hinzugezogen.

Wenngleich es zahlreiche Fachliteratur gibt, die sich mit den Auswirkungen von Lärm auf Vögel auseinandersetzt, beziehen sich diese zumeist auf Konflikte mit Verkehr. Eine fachliche Behandlung mit dem Schwerpunkt von Störwirkungen durch menschliche Präsenz ist nicht bekannt.

Des Weiteren ist in der Fachliteratur teilweise eine Verschiebung von Rastvögeln zu Standvögeln zu beobachten. Dies wird u.a. mit dem Klimawandel und den damit einhergehenden wärmeren Wintern begründet.

Es bleibt anzumerken, dass laut der Meta-Daten zum Schutzgebiet die Grenzziehung in einem Maßstab 1: 10 000 mit einem Pufferbereich von +/- 10 m erstellt wurde, wodurch maßstäbliche Ungenauigkeiten eingeräumt werden. Das Plangebiet liegt teilweise lediglich 15 - 20 m im Schutzgebiet.

Es ist bekannt, dass die Gemeinden bei der Ausweisung der Natura 2000-Schutzgebiete angehört wurden und Einwände äußern durften. Grundsätzlich wurde das Plangebiet als ein Gebiet für die Entwicklung weiterer Wohnbebauung nicht in das SPA aufgenommen. Solch kleinteilige Überschneidung sind auf der Maßstabsebene 1: 10 000 nicht erkennbar. Somit wurden diese kleinteiligen Diskrepanzen bei der Ausweisung nicht berücksichtigt.

Ebenso sind die Erhaltungsziele des Managementplanes eher allgemeiner (überschlägiger) Natur. So wird lediglich als Erhaltungsziel der *Erhalt großer, zusammenhängender, störungsarmer landwirtschaftlich genutzter Flächen/ Aufrechterhaltung der (extensiven) Grünlandnutzung* dargestellt. die Flächengrößen und spezifische Störquellen werden jedoch nicht benannt.

4.4 Betrachtung der relevanten Wirkfaktoren

Wie in dem vorangestellten Punkt 4.2 herausgearbeitet, sind im Rahmen des Vorhabens, neben der formalen Flächenüberschneidung, insbesondere die möglichen betriebsbedingten Auswirkungen durch menschliche Präsenz zu betrachten und zu bewerten.

Fachliche Grundlage für die Bewertung der Erheblichkeit bildet der Managementplan. Der Managementplan sieht im unmittelbaren und mittelbaren Bereich des Vorhabens folgende Maßnahmen vor:

Maßnahme für Rast- und Mauservögel

- Erhalt großer, zusammenhängender, störungsarmer landwirtschaftlich genutzter Flächen/ Aufrechterhaltung der (extensiven) Grünlandnutzung

Maßnahme für Brutvögel

- Erhalt der Grünlandhabitate mit Deckung gebender Vegetation/ Optimierung der Grünlandhabitate mit Deckung gebender Vegetation.

Um die Auswirkungen auf die (formalen) Flächenüberschneidungen bewerten zu können, erfolgt eine Analyse der vorhandenen Ausprägung der Biotoptypen in diesen

Bereichen und den zu erwartenden Veränderungen mit der Umsetzung der Planungsziele und damit verbundenen ggf. möglichen Auswirkungen auf Zielarten des Schutzgebietes.

Zur Beachtung der betriebsbedingten Auswirkungen erfolgt zunächst eine Auseinandersetzung mit den zu erwartenden Nutzertypen und Verhaltensmustern. Des Weiteren wurden die potentiell betroffenen Vogelarten aufgrund von Habitatsprüchen zusammengestellt und im Anschluss hinsichtlich auf potentielle Beeinträchtigungen durch die geplanten Nutzungen überprüft.

4.5 Prognostizierte Nutzung

Nachfolgend sind zunächst die vorhandenen und geplanten Nutzungen dargestellt. Im Weiteren werden dann Schlussfolgerungen auf zu erwartende Nutzertypen und Verhaltensmuster aufgezeigt. Hierbei werden die potentiellen Nutzungen innerhalb und im planungsrelevanten Umfeld außerhalb des Plangebietes betrachtet.

Dauerwohnen – vorhanden

Angrenzend zum Plangebiet befindet sich ein Wohnquartier mit überwiegend Einzel- und Doppelhäusern und einigen Mehrfamilienhäusern aus den 1990er Jahren. Es handelt sich in etwa um 170 Wohneinheiten. Die Freiflächen sind mehrheitlich durch eine Ziergartenausprägung charakterisiert. In den Randstrukturen sind zumeist Gehölze zur Abschirmung vorhanden.

Dauerwohnen - geplant

Es ist die Ergänzung von Einzel- und Doppelhäusern vorgesehen. Gemäß den Darstellungen des städtebaulichen Konzeptes sind ca. 27 Wohneinheiten geplant. Es wird ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Betriebe des Beherbergungsgewerbes werden ausgeschlossen.

Sonstige Flächenausweisung innerhalb des Plangebietes

An südlichen Rand des Plangebietes sind Altbäume im Bestand. Diese werden mit einem Erhaltungsgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ausgewiesen. Mit dem Entwurf wird der Bereich mit den Bestandsbäumen einschließlich der dazugehörigen Wurzelschutzbereiche bis zur südlichen Plangeietsgrenze als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ festgesetzt.

Des Weiteren werden in den Randbereichen weitere Anpflanzgebote für Hecken festgesetzt. Somit werden die vorhandenen Gehölzstrukturen ergänzt, bei einer gleichzeitigen Abschirmung gegenüber der umgebenden Landschaft. Des Weiteren werden am westlichen Plangeietsrand Hausgärten festgesetzt, in welchen baulichen Anlage und Versiegelungen ausgeschlossen werden.

Naturräumliche Ausstattung des Plangebietes und mittelbaren Umfeldes

Das Plangebiet selbst ist durch die Nutzung als extensives Grünland geprägt. Die Abgrenzung gegenüber der Umgebung erfolgt am südlichen Rand teilweise durch Gehölzstrukturen. Das Plangebiet wird im Herbst durch eine Beweidung mit Schafen landwirtschaftlich genutzt. Kurzzeitig findet eine Beweidung mit Pferden im Frühjahr statt. Ebenso erfolgt im Frühjahr/ Sommer eine Mahd der Grünlandfläche.

Die Umgebung des Plangebietes ist charakterisiert durch eine Ortsrandlage. Die weiteren Bereiche sind durch Grünlandflächen sowie Waldbereiche geprägt. Außerdem befindet sich die Stör-Wasserstraße im mittelbaren Umfeld.

Die Bedeutung des Naturraumes wird durch die Schutzgebietsausweisungen von Landschaftsschutzgebiet und Europäischem Vogelschutzgebiet unterstrichen.

Nutzertypen

Einwohner

Grundsätzlich wird als häufiges Szenario angenommen, dass Einwohner aufgrund des geringen Arbeitsangebotes in Raben Steinfeld zwischen ihrem Wohnort und dem näheren Umfeld (z.B. der Landeshauptstadt Schwerin) pendeln. Ebenso steht diesen Einwohnern weniger Zeit für die üblichen Freizeitaktivitäten zur Verfügung. Es werden als künftige Bewohner Familien mit Kindern gesehen.

Wie bereits erläutert, werden Auswirkungen und damit erhebliche Beeinträchtigungen des hier betrachteten Vogelschutzgebietes durch eine Erhöhung der landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsnutzung mit der Umsetzung der Planungsziele ausgeschlossen.

Fokus der Betrachtung liegt in der Auseinandersetzung mit den mittelbaren Beeinträchtigungen durch die Gartennutzung. Für diesem Wohnstandort werden sich Nutzer entscheiden, die ein Interesse am ruhigen Wohnen mit einer reizvollen Umgebung haben. Es sind zudem relativ großzügige Grundstücksgrößen angedacht, so dass viel Freiraum zu gestalten bleibt.

Verhaltensmuster

Erholungsnutzung im Garten

Hauptzeiten für die Gartennutzung sind zumeist in den Spätnachmittag- und Abendstunden anzunehmen und dabei vermehrt im Zeitraum Frühjahr/Sommer.

Als übliche Gartennutzungen werden ansehen:

- Anlegen und bewirtschaften von Blumen- oder Gemüsebeeten
- Pflege und Mahd des Zierrasens
- Nutzung einer Terrasse zum Essen und Verweilen
- Spiel- und Sportaktivitäten von Kindern/Familien

Touristische Aktivitäten

Landschaftsgebundene Erholungsformen wie Wandern oder Spaziergehen sind vereinzelt an den Wochenenden zu erwarten.

Der östlich angrenzende Buchenmischwald auf dem so genannten Krugberg lädt zu landschaftsgebundenen Erholungsformen wie Radfahren, Wandern oder weiteren sportlichen Aktivitäten ein. Der Wirtschaftsweg führt von Raben Steinfeld aus über Peckatel nach Plate. Von Plate aus führt der Weg auf der anderen Störseite wieder zurück nach Raben Steinfeld. Die Waldbereiche befinden sich außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes. Hier treten somit keine erheblichen Störungen auf.

Weitere Nutzungen

Westlich des Plangebietes befinden sich Grünlandflächen mit extensiver Bewirtschaftung sowie ein Fischteich und die Stör-Wasserstraße. Die anthropogenen Vorbelas-

tungen durch diese wirtschaftlichen und touristischen Nutzungen werden im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung hinzugezogen.

Mit Ausnahme einer unbefestigten Zuwegung zu dem erwähnten Fischteich, sind in diesem Bereich keine Wander- oder Spazierwege vorhanden, die direkt vom Plangebiet erreicht werden können. Der überwiegende Teil des Grünlandes ist von relativ hohen Grasarten bewachsen und zudem feucht bis nass und somit für Spaziergänge nicht geeignet.

Der Wander- und Radweg entlang der Stör-Wasserstraße befindet sich auf der gegenüberliegenden Uferseite und ist dementsprechend nicht direkt vom Plangebiet zu erreichen.

Der Austritt der Stör befindet sich an der südlichsten Stelle des Schweriner Außen-sees in Raben Steinfeld und führt in einer Entfernung von 170 m westlich am Plangebiet vorbei. Direkt am Mündungsbereich Schweriner See/ Stör befinden sich Bootsanleger, Bootshäuser und sonstige Liegeplätze. Ebenso befindet sich in Raben Steinfeld eine Bootsfahrschule mit Bootsvermietung sowie eine Wassersport- und Tauchschule.

Die Stör-Wasserstraße verläuft abgehend von dem Schweriner See über Plate in Richtung EU-Vogelschutzgebiet Lewitz und wird am Eldedreieck zur Müritz-Elde-Wasserstraße. Sie wird vorwiegend von Sportbooten und Ausflugschiffen (Kanu, Kajak) befahren. Anlegestellen in der Nähe des Plangebiets sind nicht vorhanden.

4.6 Wirkprognosen

Um die voraussichtlich betroffenen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes DE 2235-402 „Schweriner Seen“ feststellen zu können, ist die Betroffenheit der Vogelarten des Schutzgebietes abzu prüfen. Hierzu wurden vorrangig die Darstellungen des Managementplanes genutzt.

Anmerkungen: In der Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) zum Vorentwurf des Bebauungsplanes wird auf die fehlende Aktualität des Standarddatenbogens verwiesen.

Des Weiteren gab es Abstimmungen zur Abgrenzung des Schutzgebietes. Aus Sicht des StALU ist die Grenzziehung wie im Geodatenportal des Landes Mecklenburg-Vorpommerns abschließend und stimmt mit den Darstellungen des Managementplanes überein. Dementsprechend ergibt sich eine formale Überschneidung des Plangebietes mit dem hier betrachteten Vogelschutzgebiet. Gemäß den beigefügten Meta-Daten (zum Geodatenportal M-V) sind die Karten in einem Maßstab 1:10 000 erstellt worden mit einer Genauigkeit von +/- 10 m.

Nachfolgend werden auf der Grundlage des Managementplanes die für die hier betrachtete Verträglichkeitsuntersuchung relevanten Vogelarten dargestellt. Anschließend ist eine zusammenfassende Darstellung der Habitatansprüche wiedergegeben. Aus diesen Parametern lassen sich dann im weiteren Verlauf der Untersuchung Rückschlüsse auf Beeinträchtigungen ableiten.

Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL Brutvögel

Es wurden im Managementplan Habitate der folgenden relevanten Brutvogelarten verzeichnet (in Klammern ist der Erhaltungszustand dargestellt):

- A081 Rohrweihe (B)
- A122 Wachtelkönig (C)

- A074 Rotmilan (B)
- A073 Schwarzmilan (B)

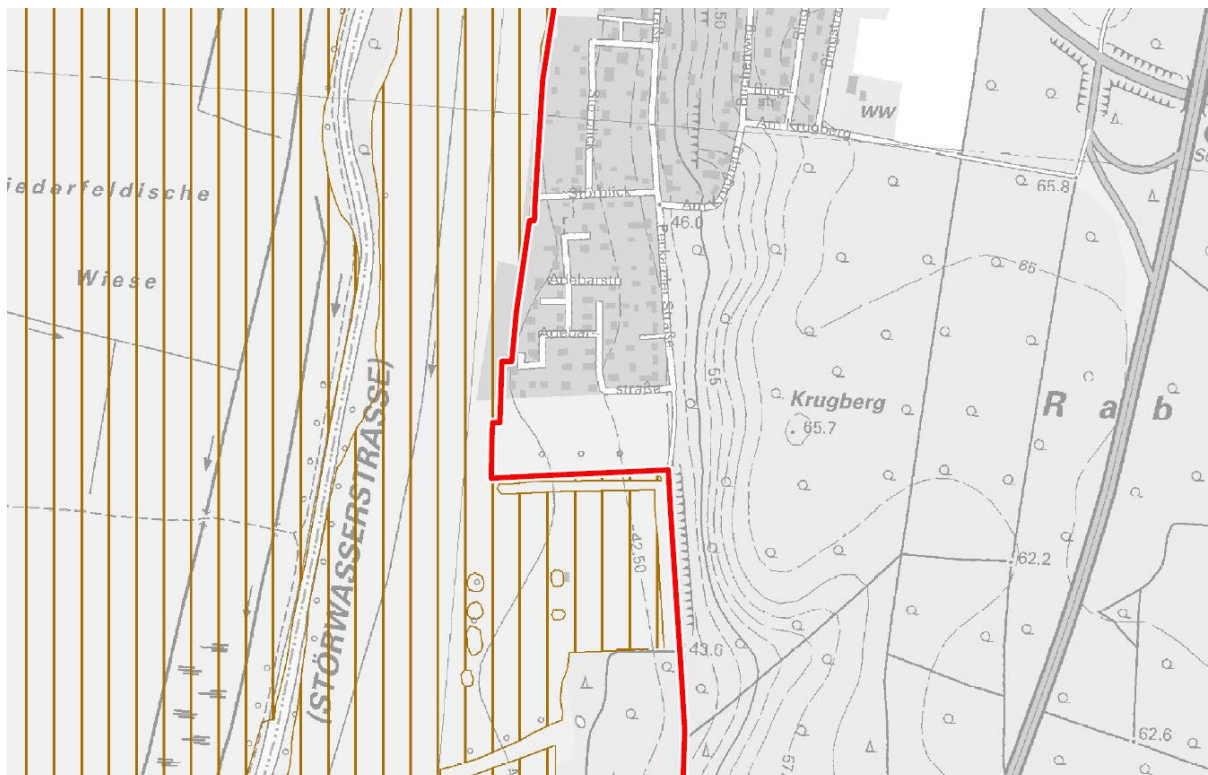


Abb. 7: Auszug aus Karte 2 Teil 1.3 (Brutvögel); Schraffur: Rohrweihe

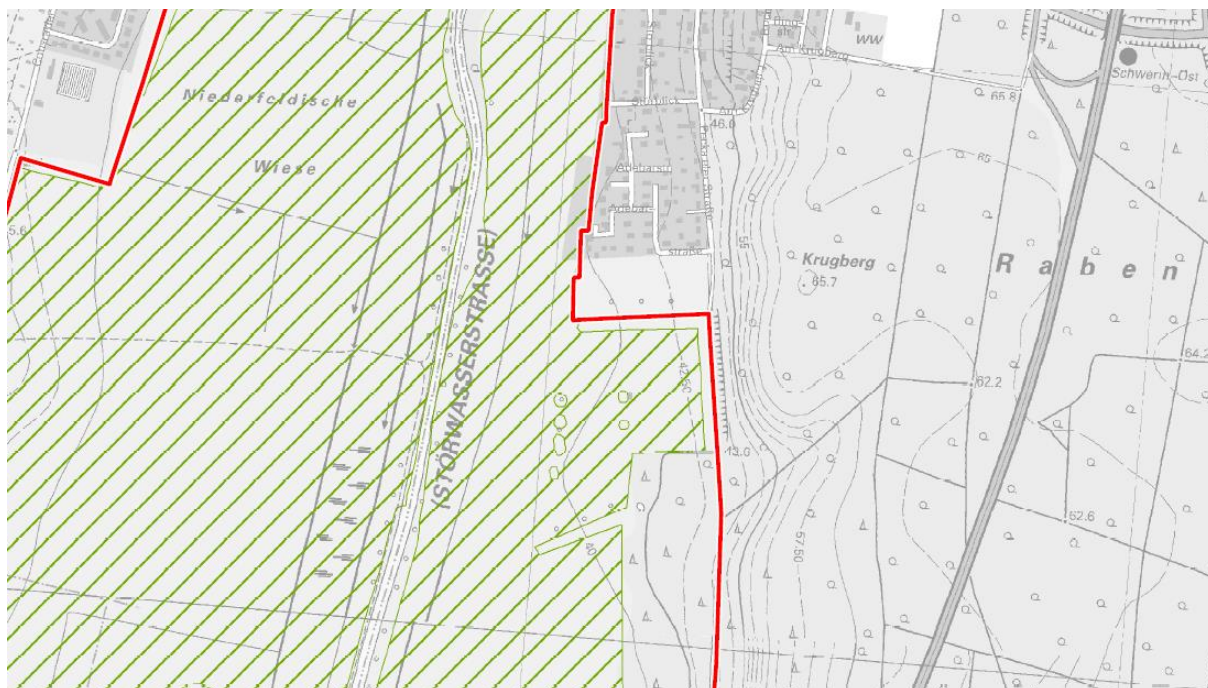


Abb. 8: Auszug aus Karte 2 Teil 1.3 (Brutvögel); Schraffur: Wachtelkönig

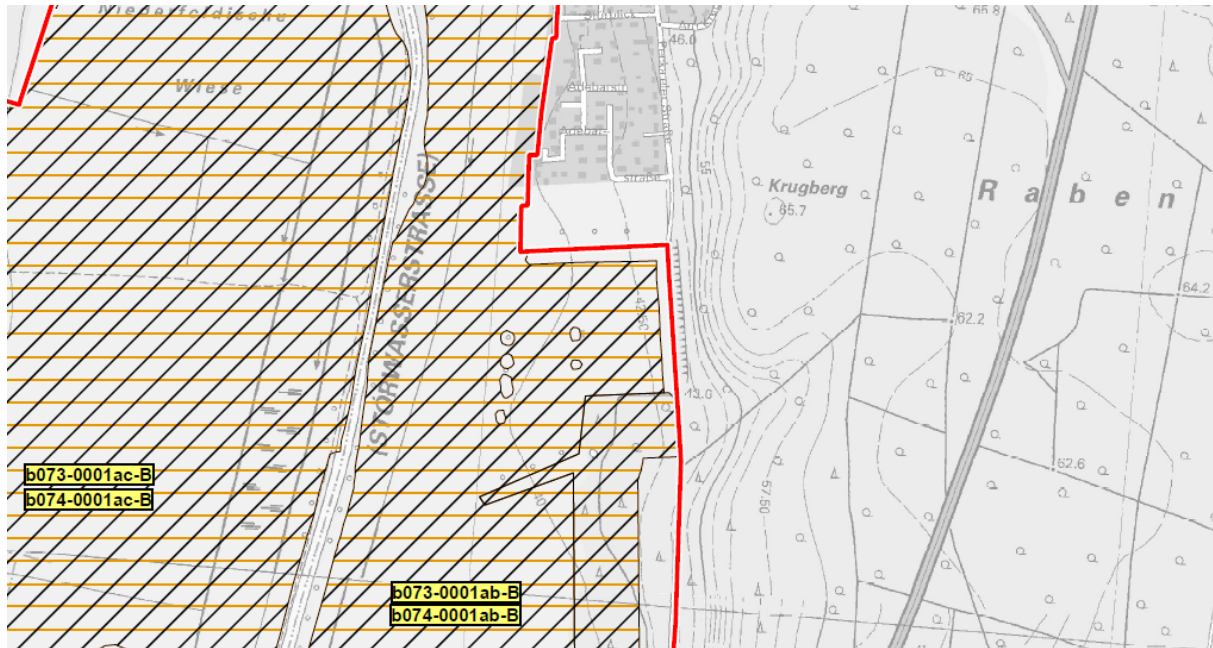


Abb. 9: Auszug aus Karte 2 Teil 1.3 (Brutvögel); Schraffuren: Schwarzmilan (schräg schwarz), Rotmilan (braun horizontal)

Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL Rastvögel

Es wurden im Managementplan Habitate der folgenden relevanten Rastvogelarten verzeichnet (in Klammern ist der Erhaltungszustand dargestellt):

- R039 Saatgans (B)
- R041 Blässgans (B)

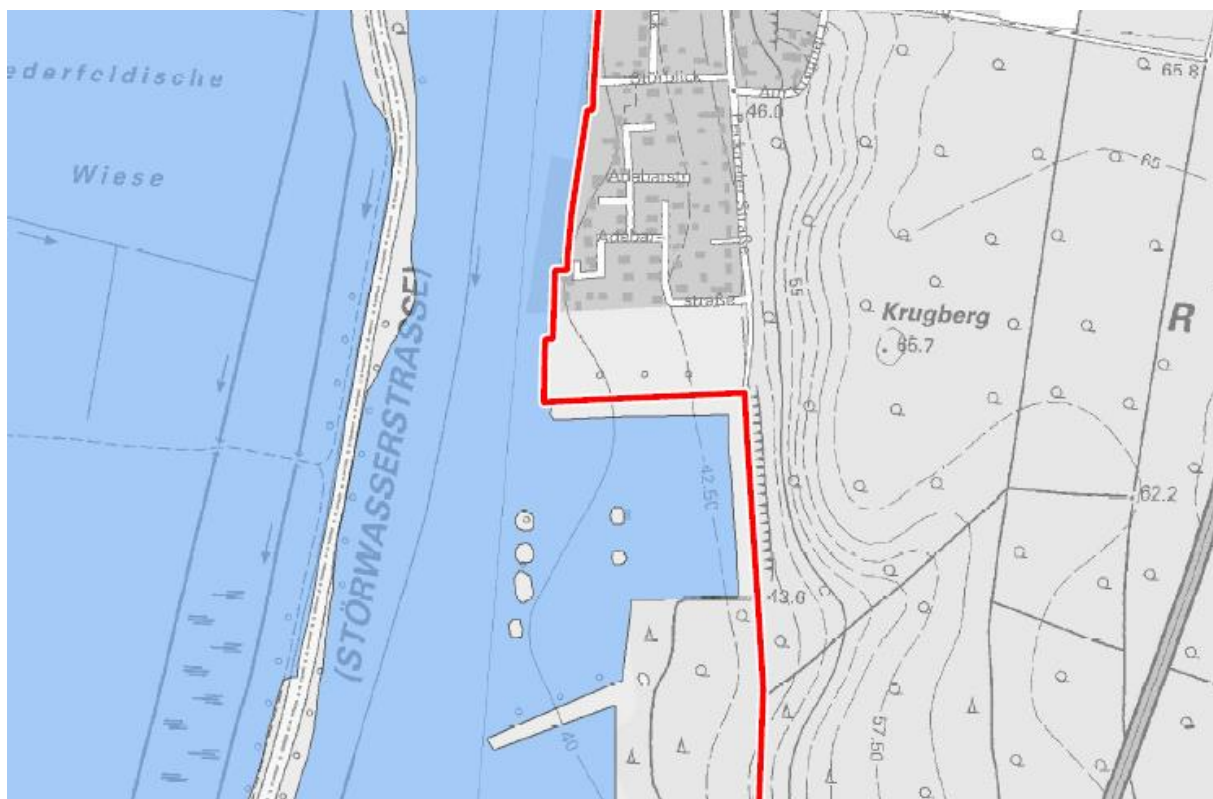


Abb. 10: Auszug aus Karte 2 Teil 2.2 (Rastvögel); Schraffuren: Blässgans, Saatgans (blau)

Habitatansprüche Brutvögel

Rohrweihe

- Möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)
- Bruthabitat: störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern)
- Nahrungshabitat: ausgedehnte Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen
- Hauptnahrung: Kleine Vögel und Säuger, zur Brutzeit vor allem Küken und Nestlinge, Wanderrate, Ziesel, junge Kaninchen, Hasen, Teich- und Blässhühner, Frösche, Fische und Großinsekten
- Kurz- bis Langstreckenzieher; zieht bereits ab Ende Juli bis in den Oktober hinein in die Überwinterungsgebiete in Afrika südlich der Sahara; kehrt im März bis April zurück

Wachtelkönig

- Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen
- Hauptnahrung: Insbesondere Insekten und andere kleine Wirbellose, daneben auch Sämereien und grüne Pflanzenteile
- Langstreckenzieher; in den Sommermonaten zu beobachten; überwintert im Osten Afrikas und kehrt im Mai zurück

Rotmilan

- Bruthabitat: Störungsarme Laubwälder und Laub-Nadel-Mischwälder mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen
- Nahrungshabitat: Offenlandschaften mit hohen Grünanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte
- Hauptnahrung: Fische, selbstgeschlagene Beutetiere, Vögel, Hamster, Hasen, auch viele Kleinsäuger sowie Regenwürmer
- Standvogel oder Kurzstreckenzieher; je nach Nahrungsangebot; teilweise Überwinterung in Südfrankreich

Schwarzmilan

- Bruthabitat: störungsarme Laubwälder und Laub-Nadel-Mischwälder mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen
- Nahrungshabitat: Offenlandschaften mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern
- Hauptnahrung: tote oder kranke Fische, selbsterjagte, tot oder verletzt gefundene Vögel und Säuger, Kleinsäugerjagd, abseits vom Wasser
- Langstreckenzieher; in den Wintermonaten in Afrika

Habitatansprüche Rastvögel

Saatgans

- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Sammelplätze
- Große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
- Nahrung auf Zug und im Winterquartier: Gräser, Getreide, Klee, Luzerne u.a. grüne Pflanzen, ferner Getreidekörner, Kartoffeln, Rübenreste usw.
- Mittelstreckenzieher, überwintert in Mitteleuropa (September bis Februar)

Blässgans

- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer
- Landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Sammelplätze
- Große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
- Pflanzenteile, hauptsächlich Gräser, seltener Gemüse, Samenkörner, an der Küste auch Salzpflanzen
- Kurz- bis Mittelstreckenzieher; überwintert in West-, Mittel- und Südeuropa (September bis März)

5. Detailliert untersuchter Bereich

5.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 8 befindet sich am südlichen Ortsrand, im Unterdorf der Gemeinde Raben Steinfeld. Das Gebiet ist eingebettet in Grünlandflächen in südliche und westliche Richtung und Waldflächen im Osten des Plangebietes. Das Plangebiet selbst wird überwiegend als extensives Grünland bewirtschaftet. Am südlichen Rand sind Altbäume im Bestand vorhanden.



Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes wird durch die Lage der Vorhabenfläche und die Reichweite der in Kapitel 4 aufgeführten Wirkfaktoren und -prognosen festgelegt. Den Wirkfaktor mit der weitesten Wirkung stellen die visuellen und akustischen Beeinträchtigungen und Scheuchwirkungen durch den Menschen dar. Hier wurden die mittelbaren und unmittelbaren Beeinträchtigungen durch die Garten-nutzung innerhalb des Plangebietes als Hauptstörquelle herausgearbeitet.

Nach Garniel et. al 2007 wurden die Meidedistanzen für die betroffenen Arten zusammengestellt. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben. Wenn-gleich diese Ermittlung im Zusammenhang mit Verkehr als Störung nur bedingt über-tragbar ist, bietet sie dennoch erste Hinweise auf die Empfindlichkeit einzelner Vo-gelarten.

Tab. 4: Quelle: GARNIEL ET AL. 2007

Art	Abstand [m]	Auslöser	Quelle
Rohrweihe	400	Straße	-
Wachtelkönig	1000	Stark befahren	Frühauf & Zechner 1998 (Österreich)
	450	Schwach befahren	
Rotmilan	200	Straße	-
Schwarzmilan	100	Straße	-
Saatgans	120-180	Hochspannungsleitung	Ballasus & Sossinka (1997)
	200	1 Pkw	Spilling et al. (1999)
	300	Zweigl. Hauptbahn HH-HB	Kempf (2006) FuE Vorhaben „Avifauna und Verkehrslärm“
Blässgans	200-500	Feldweg bis Autobahn	Kruckenberget al. (1998), Jaene et al. (1998), Moolj (1982)
	200	PKW	
	120-180	Hochspannungsleitung	

Aus den 45 im Standarddatenbogen des SPA „Schweriner Seen“ genannten Vogelarten ist ein potentiell Vorkommen von 6 Vogelarten im Managementplan dargestellt. Alle genannten Vogelarten benötigen unzerschnittene und möglichst störungs-arme landwirtschaftliche Flächen. Die größten Meidedistanzen betragen bis zu 500 m somit stellt die Saatgans einen der empfindlichsten Vögel dar. *Anmerkung: die 1000 m Meidedistanz für den Wachtelkönig wird aufgrund von fehlenden Auslösern hier nicht angewandt.*

Generell kann die Aussage getroffen werden, dass Vögel gegenüber akustischen Störreizen eine besonders empfindliche Artengruppe sind. So können akustische Reize bei Vögeln Schreck- und Störwirkungen hervorrufen, die zu Verhaltensänderungen oder Fluchtverhalten führen. Letztendlich kann dies zu negativen Auswirkungen auf die Populationsgröße führen. Da sich die bekannte Fachliteratur jedoch überwiegend auf verkehrsbedingte Störwirkungen bezieht, sind hier Annahmen zur Übertragbarkeit zu treffen.

Um Beeinträchtigungen wertgebender Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes bewerten zu können, ist die Festlegung einer oder mehrerer Wirkungsbereiche erforderlich. Eine pauschalisierte Angabe von Wirkzonengrößen für Vorhaben ist hier-

bei nicht möglich, so dass für jedes einzelne Vorhaben individuell eine Bewertung der Beeinträchtigungsintensität und Reichweite von Wirkungen erfolgen muss.

Nachfolgend ist zunächst eine Beschreibung des Geltungsbereiches des hier betrachteten Bebauungsplanes wiedergegeben, da eine Ausweisung der Wirkzonen und die sich daraus entwickelnde Bewertung der Erheblichkeit nicht ohne Berücksichtigung der bestehenden Beeinträchtigungen möglich ist. Im Anschluss erfolgt eine Betrachtung und Bewertung der ausgewiesenen Habitatflächen.

Beschreibung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8

Der Geltungsbereich befindet sich am südlichen Rand der Gemeinde Raben Steinfeld und umfasst im Wesentlichen landwirtschaftlich genutztes Grünland. Nördlich grenzt ein Einfamilienhausgebiet aus den 1990er Jahren an. Im Süden und Westen grenzt freie Landschaft als landwirtschaftlich genutzte Grünland an das Plangebiet an. Südlich wird diese über Baumstrukturen vom Geltungsbereich abgegrenzt. Im Süden sind die Landschaftsstrukturen vom nordsüdlich verlaufenden Störkanal mit angrenzenden Baum- und Strauchstrukturen geprägt.

Habitatausweisungen innerhalb des Plangebietes

Die Grünlandbereiche des SPA die geringfügig in das Plangebiet hereinragen sind als Teilbereich der Rastfläche für die Arten Saatgans und Blässgans ausgewiesen. Der Erhaltungszustand wurde im Rahmen der Erarbeitung des Managementplanes mit „B – guter Zustand“ bewertet. Ebenso sind folgende Brutvögel für die Grünlandbereiche dargestellt: Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wachtelkönig. Der Erhaltungszustand der Arten Rohrweihe, Schwarzmilan und Rotmilan ist mit „B – guter Zustand“, der Erhaltungszustand der Art Wachtelkönig ist mit „C – durchschnittlicher oder beschränkter Zustand“ dargestellt.

Für Gänsearten sind große, unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat entscheidend. Im Managementplan des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ ist definiert, dass die Blässgans als Nahrungshabitat Grünlandbereiche und Ackerfeldblöcke > 50 ha benötigt. *Anmerkung: Im hier behandelten Managementplan werden keine Mindestgrößen für die Nahrungshabitat benannt, deshalb wird hier auf Aussagen eines vergleichbaren Managementplanes zurückgegriffen.*

Die Art Wachtelkönig bevorzugt Feucht- und Nassgrünland mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenflure, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenflure. Die Arten Rotmilan und Schwarzmilan benötigen ebenfalls möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen sowie für den Rotmilan möglichst hoher Strukturdichte und für den Schwarzmilan fischreiche Gewässer als Nahrungshabitat.

Neben den möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen, die mit störungsarmen, weitestgehend ungenutzten Röhrichen mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichen und geringem Druck durch Bodenprädatoren einhergehen benötigt die Art Rohrweihe ausgedehnte Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat.

5.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Wirkbereich I

Der Wirkbereich I umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 8 und somit die Überschneidungsbereiche mit dem Schutzgebiet. Die Überschneidungsbreite beträgt maximal 20 m und minimal ca. 2 m.

Der festgelegte Wirkbereich I ist gemäß Karte 1a, Blatt 2 „Aktueller Zustand, Planungen“ des Managementplanes maßgeblich als Grünland zu charakterisieren. Es handelt sich um eine strukturarme, extensiv genutzte Grünlandfläche. Im Herbst wird die eingezäunte Fläche mit Schafen beweidet und im Frühjahr/Sommer wird das Grünland gemäht und das Mahdgut zur Heuherstellung genutzt. Vor dieser Nutzung wurde diese Fläche für die Haltung von Mutterkühen genutzt. Begrenzt wird diese Grünlandfläche im Norden durch Wohnbebauung, im Osten durch die „Peckateler Straße“ und dem angrenzenden Waldbereich, im Süden durch ca. 35 Eichen und 3 Buchen und im Westen durch weitere Grünlandbereiche.

Im Managementplan sind die Grünlandbereiche südlich und westlich des Plangebietes einschließlich der Überschneidungsbereiche als Habitate für die Rastvögel Saatgans und Blässgans und als Habitat für die Brutvögel Wachtelkönig, Rotmilan, Schwarzmilan und Rohrweihe dargestellt. Da das entscheidende Kriterium der Erhalt von unzerschnittenen landschaftlichen Flächen ist, wird im Zusammenhang mit der Ermittlung der Erheblichkeit und unter Berücksichtigung der bestehenden Störwirkungen durch die Wohnbebauung geprüft, ob dieses Kriterium weiterhin erfüllt wird.

Wirkbereich II

Den Wirkfaktor mit der weitesten Wirkung stellen Scheuchwirkungen durch den Menschen dar. Als größte Fluchtdistanz wurden 500 m für die Blässgans herausgearbeitet. Somit umfasst der Wirkbereich II ein Umfeld von 500 m. Dabei werden die Waldbereiche in östliche Richtung nicht einbezogen, da diese für die hier betrachteten Arten keine Relevanz besitzen.

Eine Herleitung der Nutzertypen und Verhaltensmuster ist unter Punkt 4.5 wiedergegeben. Im nachfolgenden sind die zusätzlichen Störungen durch die Wohnbebauung unter Berücksichtigung der anthropogenen Vorbelastungen beschrieben. Als Habitatflächen sind die Grünlandflächen von entscheidender Bedeutung.

Eine Auseinandersetzung mit der Vergrämungswirkung von Brut- und Rastvögeln unter Berücksichtigung der prognostizierten Nutzertypen und Verhaltensmuster wird unter Punkt 4.5 dargestellt.

6. Erheblichkeitsermittlung

6.1 Bewertung der Erheblichkeit

Ermittlung der Empfindlichkeiten und Wirkungen bei Störungen

Unter dem vorangestellten Punkt 4.2 wurde herausgearbeitet, dass in Bezug auf die Bewertung der Erheblichkeit im Wesentlichen die betriebsbedingten Auswirkungen durch menschliche Präsenz in den Gartenbereichen zu betrachten und bewerten sind. Durch Freizeit- und Erholungsaktivitäten kann es zu akustischen, physischen und/oder visuellen Störwirkungen durch menschliche Präsenz kommen.

Das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“ umspannt eine Fläche von 18 559 ha und beinhaltet die großen Schweriner Innensee, Schweriner Außensee und Ziegelaußensee sowie ausgedehnte Landflächen mit Acker und Grünland, Waldgebieten und kleineren Seen im anschließenden Umland. Es umfasst das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ fast vollständig. Im Rahmen der Gebietsmeldung an die EU-Kommission im Jahre 2008 wurden als Zielarten 22 Brutvogelarten und 9 Rastvogelarten übermittelt.

Bezogen auf das Plangebiet und den dort potentiell vorkommenden Arten sind folgende funktionsbezogene Erhaltungsziele zu nennen:

- Erhalt möglichst unzerschnittener Landschaftsbereiche
 - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren
 - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen
 - mit hohem Grünlandanteil und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat
- Erhalt von Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- und Staudenfluren oder ähnliche Flächen
- Erhalt von Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und nahegelegenen störungsarmen Bereichen

Generell sind hier der Erhalt und die Entwicklung möglichst unzerschnittener Landschaftsbereiche insbesondere Grün- und Ackerland entscheidendes Ziel.

Wirkbereich I - Plangebiet

Die Grünlandbereiche sowie die Bäume am südlichen Rand des Plangebietes sind hierbei von höherer Bedeutung. Vor allem die Bäume sind für die Greifvogelarten bedeutend.

Wirkbereich II – Umfeld von 500 m

Die Grünlandbereiche sowie die Gräben und die Störwasserstraße. Diese sind besonders bei den Zug- und Rastvögeln vor allem in den Herbst- und Wintermonaten zu beachten. Für Brutvögel ist insbesondere das Frühjahr entscheidend.

6.2 Beschreibung der Bewertungsmethode (Wirkbereich I)

Für die Bewertung der Erheblichkeit des hier betrachteten Vorhabens wurden der Fachkonventionsvorschlag nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) sowie der „Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen“ von BERNOTAT (2017) genutzt.

Die Fachkonventionsvorschläge nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) wurden für die Betrachtung und Bewertung von vollständigen bzw. dauerhaften Habiatatsverlusten konzipiert. BERNOTAT (2017) führt zur Anwendbarkeit dieser Fachkonventionsvorschläge aus, dass diese daher in dieser Form unmittelbar nur bei fortwährenden bzw. dauerhaften Störwirkungen hoher Intensität anzuwenden sind. Für graduelle Funktionsminderungen sind die Funktionsverluste dagegen als (ggf. prozentuale) Funktionsminderung zu bilanzieren und dann mit den Orientierungswerten der Fachkonvention ins Verhältnis zu setzen.

Da im Zusammenhang mit der hier betrachteten Planung Flächenverluste innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes zu berücksichtigen sind, werden hierfür die Fachkonventionsvorschläge nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) angewandt.

Zur Beurteilung der Beeinträchtigung der betriebsbedingten Auswirkungen durch die Intensivierung der Fluchtdistanz werden die im „Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen“ nach LAMBRECHT UND JOOß (2008) genutzt.

In der Abhandlung von SCHREIBER (2004) „Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald-Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich?“ erfolgt eine Auseinandersetzung mit möglichen Erheblichkeitsschwellen. Unter Punkt 7, Bagatellgrenzen für das Schutzgebiet Rastvögel, wird ausgeführt:

Die direkte Inanspruchnahme des genutzten Raumes einer nach VRL relevanten Art in einem Natura 2000-Gebiet ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung. Als nicht erheblich kann sie im Einzelfall nur dann eingestuft werden, wenn:

- Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme, die für die jeweilige Art formulierte Bagatelluntergrenze unterschreitet, und
- eine entsprechende Einstufung nicht bereits für den gleichen oder einen anderen Lebensraum im Gebiet, die in der Summe zu einer Überschreitung der o.g. Größen führen würde, in diesem oder einem anderen zu beurteilenden Plan oder Projekt vorgenommen wurde, und
- innerhalb der in Anspruch zu nehmenden Fläche keine für die Art essentiellen und überdurchschnittlichen, an anderen Stellen des Lebensraumes nicht bzw. qualitativ oder quantitativ unzureichend (oder deutlich schlechter repräsentierten Habitatstrukturen) vorhanden sind, und
- über die betroffene Fläche hinaus keine Folgeeffekte mit der Konsequenz von z.B. summarisch dann erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

Es wird im Weiteren folgender Konventionsvorschlag gemacht:

Von einer Bagatellfläche [...] wird ausgegangen, wenn einmalig nicht mehr als die Fläche unbrauchbar wird, die von 0,1 % eines international bedeutsamen Rastbestandes im Gebiet durchschnittlich genutzt wird und dabei eine Fläche mit höchstens durchschnittlicher Bedeutung betrifft. Auch diese Fachgrundlage findet Berücksichtigung.

Es erfolgt eine getrennte Betrachtung und Bewertung der Erheblichkeit für die Beeinträchtigungen durch die formale Flächenüberschneidung und die Störwirkungen durch menschliche Präsenz.

6.3 Bewertung der Erheblichkeit – Wirkbereich I (Flächenverlust)

Die Fachkonventionsvorschläge nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) dienen als Hilfestellung und Orientierung für die objektive, nachvollziehbare Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG bei direktem Flächenentzug in Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL bzw. in Habitaten von Tierarten nach Anhang II FFH-RL in GGB sowie in Habitaten der Vogelarten nach Anhang I sowie Art. 4 Abs. 2 VSchRL in Europäischen Vogelschutzgebieten. Mit den Fachkonventionsvorschlägen soll im Einzelfall eine praxisorientierte, nachvollziehbare und reproduzierbare Konkretisierung der Erheblichkeitsbeurteilung und somit die Auslegung des Erheblichkeitsbegriffes unterstützt werden.

Im Hinblick auf die langfristige Sicherung der Lebensräume nach Anhang I FFH-RL und der Arten nach Anhang II FFH-RL sowie nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 VRL und deren Habitate sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietsspezifisch festzulegen. Erhaltungsziele sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume und Arten sowie deren Habitate.

Unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen des Art. 1 lit. e) u. i) FFH-RL zum günstigen Erhaltungszustand lässt sich der Begriff der erheblichen Beeinträchtigungen grundsätzlich wie folgt definieren:

- Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen:
 - die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder
 - unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.

Die Fachkonventionsvorschläge stellen einen Bewertungsrahmen dar, der es den jeweiligen Bearbeitern für die Einzelfallbeurteilung ermöglicht, fachliche Kriterien und Bedingungen für die Bewertung der Erheblichkeit hinzuzuziehen, um somit zu einer validen und rechtssicheren Entscheidung zu gelangen. Die in den Fachkonventionsvorschlägen enthaltenen Werte sind Orientierungswerte. Die Fachkonventionsvorschläge sollen und können die Einzelfallbeurteilung und einen entsprechenden fachlichen Begründungszusammenhang nicht ersetzen, sondern sie sollen hierfür eine objektive Orientierung und Hilfestellung bieten.

Die Vorschläge für Fachkonventionen bestehen jeweils aus:

- einer Grundannahme und
- weiteren fünf Kriterien und Bedingungen, die der Orientierungsrahmen für eine Abweichung von der Grundannahme sind.

Grundannahme:

Wenn ein Projekt oder Plan innerhalb eines Natura 2000-Gebiets jene Bestandteile durch direkten und dauerhaften Flächenentzug beeinträchtigt, die als maßgebliche Bestandteile dieses Gebiets nach den konkreten Erhaltungszielen zu schützen sind, so ist in der Regel davon auszugehen, dass es sich dabei um erhebliche Beeinträchtigungen handelt.

Die Erheblichkeit einer derartigen Beeinträchtigung ist damit relativ offensichtlich. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass eine direkte Flächeninanspruchnahme nicht zwangsläufig und stets eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen muss, wenn ein gewisses Maß einer solchen Veränderung für den zu sichernden günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraums in einem FFH-Gebiet insgesamt nicht entscheidend und ein entsprechender Verlust in diesem Kontext als „Bagatelle“ zu betrachten wäre. Eine im Einzelfall als unerheblich zu bewertende Beeinträchtigung wird dabei jedoch nur unter bestimmten Randbedingungen und bei äußerst geringfügiger Flächeninanspruchnahme denkbar sein.

Bedingungen:

Hierfür werden fünf Bedingungen formuliert, die gemeinsam erfüllt sein müssen. Eine Beurteilung der Erheblichkeit bzw. Unerheblichkeit nur mit Bezug auf die Grundannahme ist daher im Einzelfall nicht ausreichend. Es sind immer auch die weiteren inhaltlichen Kriterien abzuprüfen. Zu den jeweils definierten Bedingungen sind qualifizierte Feststellungen zu treffen. Die einzelnen Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein. Bei der Durchführung der Beurteilung ist die Reihenfolge in der Abprüfung der Bedingungen letztlich nicht wesentlich. So kann im Einzelfall z.B. die Klärung der Bedingung e) (andere Wirkfaktoren) entscheidender sein, so dass diese ggf. als erste abgeprüft wird.

Die Fachkonventionsvorschläge haben als fachliche Hilfestellung für die Bewertung insgesamt einen orientierenden bzw. empfehlenden Charakter. Dies wird auch dadurch deutlich, dass einzelne Merkmale bzw. Ausprägungen der verschiedenen Bedingungen im Einzelfall und damit gebietsspezifisch zu konkretisieren sind. Dies ist bei der Anwendung unbedingt zu berücksichtigen.

Diese Bedingungen stellen sich wie folgt dar:

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Auf der betroffenen Fläche sind keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps vorhanden, die innerhalb der Fläche, die der Lebensraum einnimmt, z.B. eine Besonderheit darstellen bzw. in wesentlichem Umfang zur biotischen Diversität des Lebensraumtyps in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung beitragen. Hierbei ist auch eine besondere Lebensraumfunktion für charakteristische Arten zu berücksichtigen; und

B) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps überschreitet die für den jeweiligen Lebensraumtyp dargestellten Orientierungswerte nicht; und

**C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“
(1 %-Kriterium)**

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumtyps im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet; und

D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“

Auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B u. C) nicht überschritten; und

E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Auch durch andere Wirkfaktoren des jeweiligen Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

Ermittlung der Erheblichkeit

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Im Zusammenhang mit dem Prüfkriterium qualitativ-funktionale Besonderheiten sind die unterschiedlichen Funktionen eines Gesamthabitats zu berücksichtigen. Die funktionalen Aspekte der bestimmten Lebensbereiche sind in die Bewertung einzubeziehen sowie auch besondere Funktionen des Habitatbestandteiles, wie beispielsweise Trittstein- oder Korridorfunktionen, eine spezielle Bedeutung für das Verbreitungsgebiet einer Art (durch Lage am Arealrand oder als seltenes, ggf. isoliertes Vorkommen in der jeweiligen biogeographischen Region) oder mit einer speziellen Bedeutung für den Gebietsschutz (z. B. aufgrund zentraler Puffer-/Schutzfunktionen). Ebenso ist zu differenzieren, inwieweit bestimmte Flächen aufgrund besonderer Qualitäten für das langfristige Überleben innerhalb eines Habitates/Habitatkomplexes entscheidend sind, während andere Flächen des gleichen Typs nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Aufgrund der in den Überschneidungsbereichen vorhandenen Habitatausprägungen können hier potentiell der Wachtelkönig in den Grünlandbereichen sowie der Rot- und Schwarzmilan in den Gehölzbereichen vorkommen. Aus diesem Grund werden nun nachfolgend die Bedeutung und Ausprägung dieser Strukturen näher beschrieben.

Im westlichen Randbereich handelt es sich um extensive Grünlandbereiche, die im Frühjahr/Sommer und Herbst regelmäßig beweidet bzw. gemäht werden. Bei Geländebegehungen konnte festgestellt werden, dass die Grünlandflächen innerhalb des Plangebietes deutlich trockener sind und somit auch andere Arten aufweisen, als die Flächen weiter westlich, die deutlich vernässt sind.

Da der Wachtelkönig Feucht- und Nassgrünland bevorzugt, ist es eher außerhalb der Überschneidungsbereiches zu vermuten. Hinzu kommen die Störwirkungen durch die angrenzende Wohnbebauung im Norden und die Wegeverbindungen und Bauak-

tivitäten im Süden des Überschneidungsbereiches an der westlichen Plangebietsgrenze. Des Weiteren konnten Prädatoren auf der Fläche gesichtet werden, die die Ansiedlung von Bodenbrütern stören.

Am südlichen Plangebietsrand befinden sich Baumstrukturen, die ggf. als Habitatbestandteile genutzt werden könnten. Bevorzugt werden jedoch störungsarme Laubwälder und Laub-Mischwälder, die im direkten Umfeld vorhanden sind. Im Managementplan ist die Baumreihe nicht als Habitatstruktur dargestellt.

Unter Berücksichtigung dieser Argumentation besitzen die Überschneidungsbereiche keine besondere qualitativ-funktionale Bedeutung. Der Überschneidungsbereich besitzt keine speziellen Ausprägungen, die einzigartig für das Schutzgebiet sind und daher eine hervorzuhebende Stellung einnehmen, z.B. in Bezug auf die biotische Diversität des Lebensraumtyps.

Bedingung A ist daher erfüllt (Brut- und Rastvögel).

B) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“

Eine Bewertung der Erheblichkeit vor dem Hintergrund einer relativen Betrachtung von betroffener Fläche zu tatsächlicher Gesamtgröße des betroffenen Habitats einer Art alleine, z.B. die Verwendung eines bestimmten %-Wertes als Schwelle, würde - wie auch im Fall der entsprechenden Betroffenheit von Lebensraumtypen - dazu führen, dass im Fall größerer Bestände bzw. von großflächig abgegrenzten Gebieten absolut sehr große Flächen betroffen sein können, ohne dass dies als erheblich eingestuft würde. Fachlich ist dies nicht vertretbar, da dann regelmäßig die Lebensvoraussetzungen zumindest einzelner Individuen oder von Teilpopulationen wesentlich eingeschränkt bzw. verlorengehen würden. Zudem würden gerade auch in diesem Fall besonders bedeutsame Gebiete mit großem Artenbestand und einem entsprechend großen Habitatangebot in relativ größerem Umfang beeinträchtigt werden.

Grundsätzlich wird in der Fachkonvention die These vertreten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, wenn eine Fläche in Anspruch genommen wird, die für eine überlebensfähige Population mindestens notwendig ist.

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 8 erfolgt eine Arrondierung des südlichen Ortsrandes von Raben Steinfeld. Da ein Vorkommen der potentiell betroffenen Vogelarten im Plangebiet aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen und HabitatAusprägungen nicht anzunehmen ist, liegt dementsprechend auch keine erhebliche Beeinträchtigung für eine überlebensfähige Population vor. Eine Zerschneidung von Nahrungsflächen bzw. von Bruthabitaten findet durch die Planung nicht statt. Die Überschneidungsflächen sind nicht entscheidend für die überlebensfähige Population. Die Flächen nahe der Stör-Wasserstraße, die Störniederungsbereiche, haben eine ausgeprägtere Vegetation und sind störungsärmer als die des Plangebietes. Es werden weder geschützte Biotope noch Lebensraumtypen überplant.

Damit wird Bedingung B als erfüllt betrachtet.

C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %-Kriterium)

Im Managementplan des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“ sind keine Orientierungswerte für Mindestflächengrößen vorhanden. Es werden bei den Erhaltungszielen möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Rastvögel benannt. Bei den Brutvögeln sind ebenfalls störungsarme Bereiche von entscheidender Bedeutung.

Im Managementplan des Europäischen Vogelschutzgebietes wird der Anteil des Grünlandes mit 1 616 ha des gesamten Schutzgebietes, angegeben. Die größten Anteile des Schutzgebietes bestehen aus Ackerland (ca. 39 %), Stillgewässer (ca. 38 %) und Waldbereichen (ca. 10 %).

Der Überschneidungsbereich des Plangebietes mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet betrifft eine Grünlandfläche mit einer Größe von ca. 4 000 m². Die Baumreihe ist nicht als Habitat dargestellt.

In Relation mit der Gesamtgröße des SPA (18 559 ha) ergeben sich die folgenden prozentualen Anteile:

- Beanspruchter Anteil des SPA: 0,002 %
- Grünland beansprucht an der Gesamtfläche: 0,02 %

Alle ermittelten quantitativ-relativen Flächenverluste liegen deutlich unter 1 % und somit unter der Schwelle der Erheblichkeit.

Bedingung C ist somit erfüllt.

D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“

Im Rahmen der Betrachtung der kumulativen Wirkungen nach der Fachkonvention von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) sind generell nur Planungen mit gleichen Wirkungen zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um Planungen und Projekte, die Beeinträchtigungen von Grünland vornehmen.

Gemäß der Abfrage der an das Schutzgebiet angrenzenden Ämter (Amt Crivitz, Amt Lützow-Lübstorf, Amt Dorf Mecklenburg Bad Kleinen, Amt Sternberger Seenlandschaft, Amt Neukloster Warin und die Stadt Schwerin) sind innerhalb des SPA keine weiteren Projekte mit ähnlichen Wirkungen bekannt. Dementsprechend kommt es nicht zu kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten.

Bedingung D ist somit erfüllt.

E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Voraussetzung für eine Verträglichkeit des Projekts oder Plans ist, dass neben der Flächeninanspruchnahme auch keine anderen Wirkfaktoren einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

Neben dem faktischen Flächenverlust sind die Störwirkungen durch die menschliche Präsenz zu betrachten und zu bewerten. Als weitere Wirkfaktoren wurden 5-1 Akus-

tische Reize (Schall) und 5-2 Bewegung/Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht) herausgearbeitet.

Diese Störwirkungen (bzw. Fluchtdistanzen) werden gesondert unter Punkt 5.1 benannt. Zusammenfassend kann hier jedoch festgestellt werden, dass es aufgrund der bestehenden Vorbelastungen zu einer vergleichsweise geringen Erhöhung der Störungen kommt. Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus einer Grünlandfläche, die bereits anthropogen vorgeprägt ist. Die Wirkungen, welche durch die Arrondierung entstehen, werden durch Heckenpflanzungen in den Randbereichen sowie durch die bestehenden Bäume im Süden des Plangebietes abgeschirmt.

Aufgrund der dargestellten Argumentation werden erhebliche kumulative Wirkungen mit anderen Wirkfaktoren ausgeschlossen.

Bedingung E ist somit erfüllt.

Zusammenfassung – Erheblichkeit Wirkbereich I (Flächenverlust)

Für den Wirkbereich I können nach Abprüfung der Bedingungen A bis D keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden.

6.4 Bewertung der Erheblichkeit - Wirkbereich I (Rast- und Brutgebiet)

BERNOTAT (2017) verweist für die Bewertung der Erheblichkeit in Rastgebieten auf den Konventionsvorschlag von TRAUTNER & JOOß (2008).

In Rast- und Überwinterungsgebieten werden flächenbezogene Orientierungswerte für die Beurteilung erheblicher Störungen in einem 3-gestuftten Ansatz mit Schwellen von 1 % und 0,1 % konzipiert.

Tab. 5: Fachkonventionsvorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit in Rastgebieten nach TRAUTNER & JOOß (2008)

Bedeutung	Wesentlicher Störfaktor wirkt auf einen Flächenanteil ein	Beurteilung
Artbestände/ Gebiete internationaler Bedeutung (i.d.R. Europäische Vogelschutzgebiete)	> 1 %	i.d.R. erhebliche Störung
	0,1-1 %	Fallweise mit vertiefender Betrachtung
	< 0,1 %	i.d.R. keine erhebliche Störung

Im vorliegenden Fall ist die zusätzliche Störwirkung durch die Umsetzung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 8 zu betrachten. Hierbei wird die Intensivierung der menschlichen Präsenz auf einer Rast- und Brutfläche von insgesamt rund 4000 m² betrachtet. Die bestehenden Störwirkungen wurden bereits beschrieben. Aufgrund der beschriebenen Vorbelastungen und für die hier betrachteten Arten ermittelten Fluchtdistanzen wird der in Anspruch genommene Grünlandbereich auch derzeit nicht genutzt. Es kommt zu einer geringfügigen Verschiebung der Fluchtdistanzen.

Wenn man nun von (hilfsweise) einer zur Verfügung stehenden Mindestrastfläche von 50 ha ausgeht, wie sie im Managementplan „Wismarbuch und Salzhaff“ definiert ist, wirkt der Störfaktor „menschliche Präsenz“ auf einen Flächenanteil von 0,9 %.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen wird hier von keinen erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.

Unter Berücksichtigung der von SCHREIBER (2004) ermittelten Kriterien lassen sich in Bezug auf die hier betrachtete Planung folgende Aussagen treffen.

Flächeninanspruchnahme

Es wird eine Fläche von 0,002 % der Gesamtfläche innerhalb des SPA in Anspruch genommen.

Summe der kumulativen Überschreitungen

Es erfolgt auch unter Berücksichtigung von weiteren Projekten innerhalb des Schutzgebietes keine Überschreitung der Bagatellgrenze von 0,1 %.

Lebensraumqualität

Das Plangebiet stellt einen Randbereich des SPA dar. Hier sind zahlreiche Störungen durch die angrenzende Siedlungslage und der touristischen Nutzung vorhanden. Es handelt sich dementsprechend um keine Flächen von essentieller oder überdurchschnittlicher Bedeutung.

Folgeeffekte

Weitere Folgeeffekte sind nicht anzunehmen. Die weiteren Beeinträchtigungen durch menschliche Präsenz werden durch die am östlichen Rand des Plangebietes vorgesehene Heckenpflanzung sowie durch die Baumreihe im Süden des Plangebietes gemildert. Die bestehenden Störwirkungen durch die angrenzende Siedlungslage werden nur minimal verändert.

Zusammenfassung- Wirkbereich I (Rast- und Brutflächen)

Aufgrund der flächenmäßig geringen Verschiebung der Effektdistanzen sowie der ganzjährigen Nutzung der Fläche des Plangebietes (Beweidung/Mahd), die bereits vor der Ausweisung des Schutzgebietes erfolgte, werden hier keine erheblichen Auswirkungen für den Wirkbereich I – Rast- und Brutflächen erwartet.

6.5 Wirkbereich II-Beschreibung der Bewertungsmethode

Im Zusammenhang mit der Erheblichkeitsbetrachtung des Wirkbereiches II sind die betriebsbedingten Auswirkungen der menschlichen Präsenz (hier: Gartennutzung) zu betrachten.

Die Bewertung der Erheblichkeit für den Wirkbereich II erfolgt verbal-argumentativ. Hierbei geht es im Wesentlichen um die Einschätzung ob sich durch die Neubebauung die anthropogene Beeinträchtigung auf die Vogelarten des angrenzenden Europäischen Vogelschutzgebietes deutlich erhöht

Wirkbereich II relevante Faktoren

Um schlussendlich Aussagen zu Wirkungen durch die zusätzliche Wohnnutzung im planungsrelevanten Bereich treffen zu können, wurden Nutzertypen und Verhaltensmuster unter Punkt 4.5 dargestellt.

Wirkbereich II Ermittlung der Erheblichkeit

Bereits mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2005 wurde das hier betrachtete Plangebiet für die Erweiterung der Siedlungslage vorgesehen und als Wohnbaufläche dargestellt. Die Gemeinde Raben Steinfeld stellt aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Landeshauptstadt Schwerin sowie der landschaftlich reizvollen Umgebung der Stör-Wasserstraße einen attraktiven Wohnstandort für alle Altersgruppen dar.

Aufgrund der Ausprägung der geplanten Wohnbebauung mit Einzel- und Doppelhäusern in einer Randlage mit reizvoller Natur ist auch von einer ruhigen Gartennutzung auszugehen.

Es bleibt zu erwähnen, dass das Nutzerverhalten stark witterungsabhängig ist. Die Nutzung des Gartens wird hauptsächlich im Frühjahr und Sommer stattfinden. Beispielhafte Gartennutzungen sind unter Punkt 4.5 benannt. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Einwohner ihre Gartenbereiche gleichzeitig nutzen. Abschirmung der Störwirkung sind durch die Gehölzanpflanzungen in den Randbereichen gegeben.

Nachdem nun eine Auseinandersetzung mit den möglichen Nutzungen und Verhaltensmustern im Zusammenhang mit der Planung erfolgte, werden nun die relevanten Vogelarten und deren daraus möglichen Beeinträchtigungen betrachtet und anschließend bewertet.

Brutvögel

Wachtelkönig

Besonders der Wachtelkönig ist sehr störungsempfindlich und benötigt deckungsreiche (d. h. hohe und dichte) Gras- und Staudenflure als bevorzugten Lebensraum. Der Managementplan weist darauf hin, dass die Lebensraumbedingungen innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes inklusive Flächen des Störtals (Niederfeldische Wiesen) nicht mehr für den Wachtelkönig geeignet sind, da diese durch die Beweidung mit Rindern und Pferden stark beeinträchtigt sind und die Vegetationsstruktur nicht mehr den Ansprüchen der Art genügt. Auch zu frühe Mahdtermine senken die Habitateignung entscheidend. Ein Nachweis des Wachtelkönigs ist in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes gemäß Managementplan nicht gegeben.

Erheblichkeit - Wachtelkönig

Da das Plangebiet ebenfalls im Herbst beweidet und im Frühjahr/Sommer einer Mahd unterzogen wird und weitere Störungen durch die angrenzende Wohnbebauung vorliegen, ist ein Vorkommen des Wachtelkönigs aktuell bereits stark eingeschränkt bis auszuschließen. Aufgrund dieser Argumentation können erhebliche Beeinträchtigungen der Art Wachtelkönig ausgeschlossen werden.

Rohrweihe

Ein Vorkommen der Art Rohrweihe im Plangebiet selbst kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da dort keine ungenutzten Röhrichte mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichen zu finden sind. Der Fischteich, die Gräben und die Stör-Wasserstraße sowie die angrenzenden Niederfeldischen Wiesen sind ebenfalls nicht als Bruthabitat geeignet, da auch in diesen Bereichen geeignete Strukturen (Röhrichte mit überstauten Flachwasserbereichen) fehlen. Ein Nachweis der Rohrweihe ist in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes gemäß Managementplan nicht gegeben.

Erheblichkeit – Rohrweihe

Aufgrund der bereits genannten fehlenden Strukturen im Plangebiet und dessen Umfeld ist das Brüten der Rohrweihe in diesen Bereichen unwahrscheinlich. Das Grünland in und um das Plangebiet dient der Rohrweihe lediglich als Nahrungshabitat. Der Rohrweihe wird eine Meidedistanz von 400 m zugeordnet. Somit ist eine stark eingeschränkte Nutzung anzunehmen. Dementsprechend ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die Wohnnutzung nördlich des Plangebietes und die Stör-Wasserstraße mit der touristischen Nutzung durch die zusätzliche verhältnismäßig geringe Ergänzung der Wohnbebauung von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Art Rohrweihe zu rechnen.

Rotmilan/ Schwarzmilan

Ein Vorkommen der Arten Rotmilan und Schwarzmilan kann für das Umfeld des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden. Das Plangebiet befindet sich in der Nähe zu einem Buchenmischwald und beinhaltet selbst eine große Anzahl an Altbäumen (Eichen und Buchen). Störungsarm sind jedoch weder die Grünlandflächen, die als Nahrungshabitat genutzt werden, noch die Bäume als Brutplatz im Plangebiet.

Erheblichkeit - Rotmilan/ Schwarzmilan

Durch die bereits erwähnten Beeinträchtigungen und der Nähe des Plangebietes zum Buchenmischwald ist ein Brüten innerhalb des Plangebietes unwahrscheinlich. Wahrscheinlicher ist die Nutzung des Buchenwaldes als Bruthabitat. Der Buchenwald befindet sich außerhalb des SPA. Das Nahrungshabitat südlich und westlich des Plangebietes bleibt erhalten und verringert sich durch die Planung geringfügig. Ein Nachweis der Arten Rotmilan und Schwarzmilan ist in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes gemäß Managementplan nicht gegeben.

Blässgans/Saatgans

Für die Rastvogelarten Blässgans und Saatgans, die häufig zusammen in Rastgebieten gesehen werden, ist ein Vorkommen in den Grünlandbereichen inklusive der Niederfeldischen Wiesen in den Wintermonaten möglich.

Erheblichkeit – Blässgans/Saatgans

Allerdings brauchen beide Arten große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat.

Da sich direkt neben dem Plangebiet ein weiteres Wohngebiet und die Erschließungsstraße befinden, ist ein Vorkommen der beiden Rastvogelarten in unmittelbarer Umgebung stark eingeschränkt. Um die akustischen und visuellen Störwirkungen von dem neuen Wohngebiet abzuschirmen, wird am westlichen Rand des Plangebietes eine Heckenstruktur gepflanzt. Zudem bleiben die Bäume am südlichen Rand des Plangebietes erhalten, diese tragen ebenfalls zur Abschirmung des Plangebietes bei. Da diese Arten in unseren Breiten nur in den Wintermonaten zu beobachten sind, sind die Störungen durch die Nutzung der Gartenbereiche als sehr gering einzustufen.

Aufgrund der beschriebenen Vorbelastungen werden erhebliche Beeinträchtigungen der Blässgans und Saatgans ausgeschlossen.

Zusammenfassung Wirkbereich II

Im Zusammenhang mit der Erheblichkeitsbewertung des Wirkbereiches II sind die betriebsbedingten Auswirkungen der menschlichen Präsenz für das Umfeld des Plangebietes zu beachten. Dies betrifft im vorliegenden Fall insbesondere auf die zusätzlichen Störwirkungen durch die Nutzung der Gartenbereiche zu.

Die Bewertung der Erheblichkeit für den Wirkbereich II erfolgt verbal-argumentativ. Hierbei geht es im Wesentlichen um die Einschätzung der Auswirkungen der Arrondierung des Siedlungsbereiches und der Nutzung der Gartenbereiche.

Wie herausgearbeitet sind bereits deutliche anthropogene Vorbelastungen vorhanden. Im Zusammenhang mit dem Rastvögeln ergibt sich eine zeitliche Entzerrung, da sich die hier betrachteten Gänsearten in den Wintermonaten im SPA aufhalten und die Gartennutzung schwerpunktmäßig im Sommer stattfindet.

Grundsätzlich handelt es sich um eine, im Vergleich zur bestehenden Wohnbebauung, kleinflächige Ergänzung der Bebauung. Eine signifikante Erhöhung der Störwirkungen wird unter Berücksichtigung der bestehenden anthropogenen Beeinträchtigungen nicht gesehen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde die Ansiedlung von Brutvögel, die im Managementplan des SPA genannt werden, im unmittelbaren Umfeld bereits ausgeschlossen. Ausschlaggebend hierfür sind die Betrachtung und Bewertung der bestehenden Effekt- bzw. Meidedistanzen.

7. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Vorhaben können alleine oder erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten hervorrufen.

Im Rahmen der Entwurfserarbeitung erfolgte in Bezug auf das Schutzgebiet „Schweriner Seen“ eine Abfrage bei den Städten und Gemeinden über relevante andere Pläne und Projekte. Laut Aussagen des Amtes Crivitz und des Amtes Neukloster-Warin sind keine weiteren Projekte mit vergleichbaren Wirkungen bekannt.

Im Amt Lützow- Lübstorf gibt es aktuell zwei Bebauungspläne, die an das SPA angrenzen. Diese weisen jedoch keine Überschneidungen auf. Auch die zu prognostizierten Wirkung auf das SPA sind nicht vergleichbar.

In der Landeshauptstadt Schwerin gibt es keine Planungen im vergleichbaren Lebensraum mit Relevanz der hier betrachteten Zielarten. Projekte im „Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ mit verfestigtem Planungsstand bzw. mit bereits vorliegender Genehmigung sind bei der Stadt Schwerin der Bau des Schiffsanlegers am Freilichtmuseum Mueß, die Sanierung des Hafens Kaninchenwerder sowie die Entwicklung von Wohnraum rund um das Kurhotel in Zippendorf.

Aussagen über die Relevanz anderer Pläne und Projekte der Ämter Dorf-Mecklenburg-Bad Kleinen und Sternberger Seenlandschaft sind nicht bekannt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass keine kumulativen Wirkungen für die hier betrachtetes Vorhaben mit anderen Plänen und Projekten vorhanden sind.

8. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dienen der Minderung bzw. Beseitigung negativer Wirkungen des Vorhabens, die während der Durchführung und nach dessen Abschluss auf ein Schutzgebiet entstehen können. Diese Maßnahmen sind dann umzusetzen, wenn ein Vorhaben ansonsten erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes hervorruft und daher nicht zulässig ist.

Der Argumentation der vorangegangenen Kapitel folgend sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung notwendig. Als Minderungsmaßnahme sind ie Anpflanzung von Gehölzstrukturen sowie der Erhalt der Baumreihe im Süden des Plangebietes zu erwähnen.

9. Fazit

Mit dem Bebauungsplan Nr. 8 beabsichtigt die Gemeinde Raben Steinfeld die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung von einem Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu schaffen. Das Ziel der Planung besteht darin, der anhaltenden Wohnungsnachfrage zu entsprechen und gleichzeitig den südlichen Ortsrand der Gemeinde zu arrondieren.

Die Gemeinde Raben Steinfeld stellt aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Landeshauptstadt Schwerin sowie der landschaftlich reizvollen Umgebung der Stör-Wasserstraße einen attraktiven Wohnstandort für alle Altersgruppen dar. Der südliche Rand der Gemeinde soll auf eine des Ortsbildcharakters städtebaulich vertretbare Weise arrondiert werden.

Die Gemeinde Raben Steinfeld hat vorbereitend diese Flächen bereits als Ergänzung und Arrondierung der bestehenden Ortslage mit in den wirksamen Flächennutzungsplan aufgenommen. Diese Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgte vor der formalen Ausweisung des hier behandelten Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Schweriner Seen“ (DE 2235-402).

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Gemeinde Raben Steinfeld. Die Umgebung ist von Wohnbebauung, dem Störkanal mit angrenzenden Landschaftsstrukturen, Grünlandflächen und Waldflächen geprägt. Der Planungsraum wird derzeit als landwirtschaftlich genutzte Grünfläche bewirtschaftet und ist unversiegelt. Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die östlich verlaufende „Peckateler Straße“.

Im Rahmen der hier vorliegenden SPA-Untersuchung wurden mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ durch die Errichtung von neuen Wohnhäusern mit Bezug auf die aktuelle Nutzung des Gebietes und der Umgebung abgeprüft.

Es liegt eine formale Flächenüberschneidung von Plangebiet und SPA vor. Mit der Erarbeitung des Entwurfes erfolgte eine intensive Auseinandersetzung mit quantitati-

ven und qualitativen Aspekten dieser Bereiche und deren Bedeutung für das Schutzgebiet. Formal betrachtet, kommt es zu Überschneidungen zwischen dem Vogelschutzgebiet und dem südlichen und westlichen Bereich des Plangebietes.

Neben diesen Flächenüberschneidung beschäftigt sich die vorliegende Verträglichkeitsuntersuchung mit den möglichen betriebsbedingten Auswirkungen im Wesentlichen durch menschliche Präsenz.

Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um zunächst die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen. Aus diesem Grund erfolgte eine detaillierte Auseinandersetzung mit den künftigen Nutzern und damit verbundenen prognostizierten Aktivitäten.

Grundsätzlich sind durch die Lage im direkten Anschluss an den Siedlungsraum bereits Störungen vorhanden. Dies betrifft zum einen Störungen durch menschliche Präsenz wie beispielsweise Licht und Lärm in den Gartenbereichen oder auch Vertikalstrukturen wie Gehölzstrukturen, dessen Nähe von u.a. Rastvögeln, aufgrund von Prädatoren verstecken, gemieden werden. Zum anderen sind im weiteren Umfeld Verkehrswege wie eine Straße durch die Waldbereiche oder auch die Störwasserstraße, die touristisch genutzt werden und anthropogene Beeinträchtigungen mit sich bringen.

Das Grünland innerhalb des Plangebietes wird extensiv bewirtschaftet. Es handelt sich um eine als artenarmes Frischgrünland charakterisierte Fläche, die im Herbst als Weide genutzt und im Frühjahr/Sommer gemäht und das Mahdgut zu Heu verarbeitet wird.

Im direkten südlichen Anschluss an das Plangebiet werden teilweise Baumaterialien gelagert. Des Weiteren sind hier Bienenstöcke angesiedelt und es besteht eine Wegeverbindung zu einem in Bewirtschaftung befindlichen Fischteich.

Hauptfragestellung der vorliegenden Untersuchung beschäftigt sich mit den betriebsbedingten Auswirkungen auf die angrenzenden Grünlandbereiche des Europäischen Vogelschutzgebietes. Daneben erfolgt auch eine Betrachtung und Bewertung der geringfügigen Flächenüberschneidung im südlichen und westlichen Bereich des Plangebietes.

Für den direkten Flächenverlust wurde die Erheblichkeitsermittlung nach der Methodik von LAMBRECHT und TRAUTNER durchgeführt

Für die Beeinträchtigung der ermittelten Zielarten wurden die Bewertungsmodelle nach LAMBRECHT und JOOß sowie SCHREIBER herangezogen.

Nach Abprüfung der potentiell vorkommenden Vogelarten und deren Habitatansprüchen sowie der Berücksichtigung der Vorbelastungen werden bau- und anlagebedingte Auswirkungen ausgeschlossen. In den Randbereichen werden Grünstrukturen erhalten bzw. ergänzt. Hierdurch erfolgt auch eine Abminderung der betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgebiet.

Ebenso kommt es zu keinem direkten Verlust von FFH-Lebensraumtypen oder FFH-Arten. Biotopstrukturen von besonderer Bedeutung wie moorige Standorte werden nicht überplant.

Unter Berücksichtigung der benannten grünordnerischen Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 8 sind keine weiteren Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für das Europäische Vogelschutzgebiet erforderlich. Dementsprechend ist aus Sicht des Planverfassers auch eine Verträglichkeit im Hinblick auf mögliche betriebsbedingte Auswirkungen nachgewiesen.

Im Ergebnis der SPA-Verträglichkeitsprüfung kommt es, auch unter Beachtung ggf. vorhandener kumulativer Wirkungen mit anderen Projekten oder Planungen, bei Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes.

10. Literatur und Quellen

FROELICH & SPORBECK (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ; LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG – LANA (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier

STANDARD DATENBOGEN Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schwe-riner Seen“, Erstellungsdatum: 10/2007, Aktualisierung: 05/2017

MANAGEMENTPLAN für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schwe-riner Seen“, Auftraggeber Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmeck-lenburg Oktober 2015

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Westmecklenburg, Erste Fortschreibung September 2008

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkon-ventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFHVP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

BERNOTAT, DIERSCHKE, GRUNEWALD (Hrsg.) Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Ergebnis-se des F+E-Vorhabens (FKZ 3513 80 1000) „Aktueller Stand der Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten“, Naturschutz und Bio-logische Vielfalt Heft 160, Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg 2017

NATURA 2000-GEBIETE-LANDESVERORDNUNG (Natura 2000- LVO M-V)

BAUER ET. AL (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA-Verlag Wiebelsheim

Online – Dokumente

<http://www.lung.mv-regierung.de>

<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>

<http://www.gaia-mv.de>

<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/>

Gesetze/Verordnungen/Erlasse

BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

FFH- RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010, S.66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. ABl. Nr. L 20/7 vom 26.01.2010.

VOGELSCHUTZGEBIETSLANDESVERORDNUNG - Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg- Vorpommern (Vogelschutzgebiets-Landesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011 (GVObI. M-V Gl. Nr. 791 - 9 - 4, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen